

Kreis Viersen	3
80/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
81/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
82/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
83/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
84/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
85/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	8
86/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	9
87/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	10
88/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	11
89/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	12
90/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	13
91/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	14
92/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	15
93/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	16
94/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	17
95/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	18
Burggemeinde Brüggen	19
96/2022 68. Änderung des Flächennutzungsplanes	19
Stadt Nettetal	22
97/2022 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	22
Gemeinde Niederkrüchten	33
98/2022 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018 der Gemeinde Niederkrüchten	33
Gemeinde Schwalmtal.....	35
99/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/40 „Linde“	35

Stadt Viersen.....	37
100/2022 Öffentliche Zustellung.....	37
101/2022 Öffentliche Zustellung.....	38
102/2022 Öffentliche Zustellung.....	39
103/2022 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Integrationsrates	40
104/2022 Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Viersen Nord)	41
Stadt Willich.....	42
105/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	42
106/2022 Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung vom 09.02.2022 zur Satzung für die Rettungswache vom 18. September 2003	43
107/2022 Bekanntmachung Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2020.....	47
Sonstige	69
108/2022 Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030“	69
109/2022 Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen	77
110/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparerkunde.....	78
111/2022 Jahresabschluss 2020 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen.....	79
112/2022 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt.....	99
113/2022 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2022/2023	101
114/2022 Einwohner am 31.07.2021.....	102
115/2022 Einwohner am 31.08.2021.....	103
116/2022 Einwohner am 30.09.2021.....	104
117/2022 Einwohner am 31.10.2021.....	105
118/2022 Einwohner am 30.11.2021.....	106
119/2022 Einwohner am 31.12.2021.....	107

Kreis Viersen

80/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.11.2021
Aktenzeichen 03280413622/po
gegen

Herrn
Michael Wilfried Grinda
Wevelinghover Straße 49
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.02.2022

Im Auftrag

Podpora

81/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.02.2022
Aktenzeichen 03280420424/le
gegen**

Herrn
Muharrem Battaloglu
Elisabethenstr. 5
64832 Babenhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.02.2022

Im Auftrag

Lentz

82/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.02.2022
Aktenzeichen 03280421447/le
gegen**

Herrn
Dan Ciprian Suciu
Nr. 231b
RO- 415302 GHENETEA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.02.2022

Im Auftrag

Lentz

83/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.02.2022
Aktenzeichen 03241032913/sv
gegen

Herrn
Maros Sopko
Pozdišovce 342
SK-072 01 POZDIŠOVCE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.02.2022

Im Auftrag

Sievers

84/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.02.2022
Aktenzeichen 03280421625/po
gegen**

Herrn
Evangelos Akrivos
Gelas 38
GR-192 00 ELEYSINA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.02.2022

Im Auftrag

Podpora

85/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Samir Aamraoui**, letzte bekannte Anschrift: **Hoevenstraat 67, 5712 GW Someren**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.11.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.02.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

86/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Cas Beumer, letzte bekannte Anschrift: Zelhemseweg 28, 6999 DP Hummelo/NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.09.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.02.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

87/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen David Ender, letzte bekannte Anschrift: Kehrstraße 19, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.11.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.02.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

88/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Hamajak Haroetioenjan, letzte bekannte Anschrift: Boomgaard 1, 3291 TR Strijen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.11.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.02.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

89/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Fatih Kocaöz, letzte bekannte Anschrift: Racinestraat 13, 5924 BA Venlo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 20.09.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meru, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.02.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

90/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Daniel, William Meech, letzte bekannte Anschrift: Nollesweg 14, 41372 Niederkrüchten, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.12.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.02.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

91/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Arkadiusz Rachubinski, letzte bekannte Anschrift: Ulmenweg 1, 41379 Brüggen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.11.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.01.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

92/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Alexander H M van den Berg, letzte bekannte Anschrift: Wiederhorsten 89, 8131 VM Wijhe, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.11.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.02.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

93/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jaydon van Marsbergen, letzte bekannte Anschrift: Molekade 74, 1723 Noord-Schwarwoude, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.09.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.02.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

94/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Pieter Versluis, letzte bekannte Anschrift: Aalscholverstraat 6, 3362 NB Sliedrecht, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.09.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.02.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

95/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Haralabos Kioseoglou, letzte bekannte Anschrift: Klosterstraße 12, 41747 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.07.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.02.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

Burggemeinde Brüggen

96/2022 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

Genehmigung und Rechtswirksamkeit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Burggemeinde Brüggen am 24.06.2021 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 03.11.2021
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Brü-068-1703

Im Auftrag
gez. Roman André“

Das von der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet liegt entlang des Deichweges (Deichweg 51 und 53) im Ortsteil Brüggen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtswirksamer-flaechennutzungsplan>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Sollten Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-160, -162, -204 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 03.11.2021 erteilte Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der die Änderungsplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

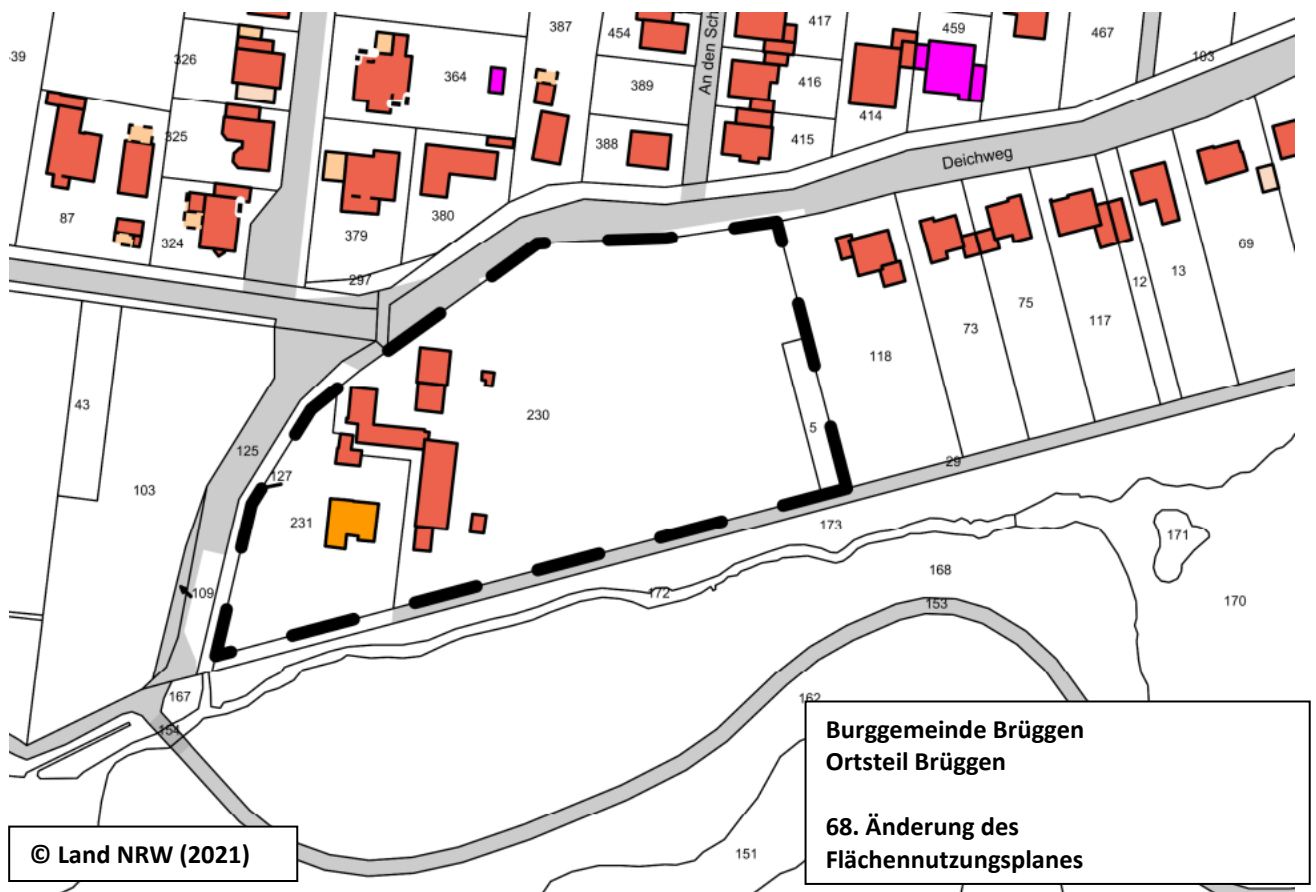
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 01.11.2020.

Brüggen, den 10.02.2022

gez.

Frank Gellen

Übersichtskarte



Stadt Nettetal

97/2022 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) berichtigt GV NW 1996, S. 81, 141, 216, 355, in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit

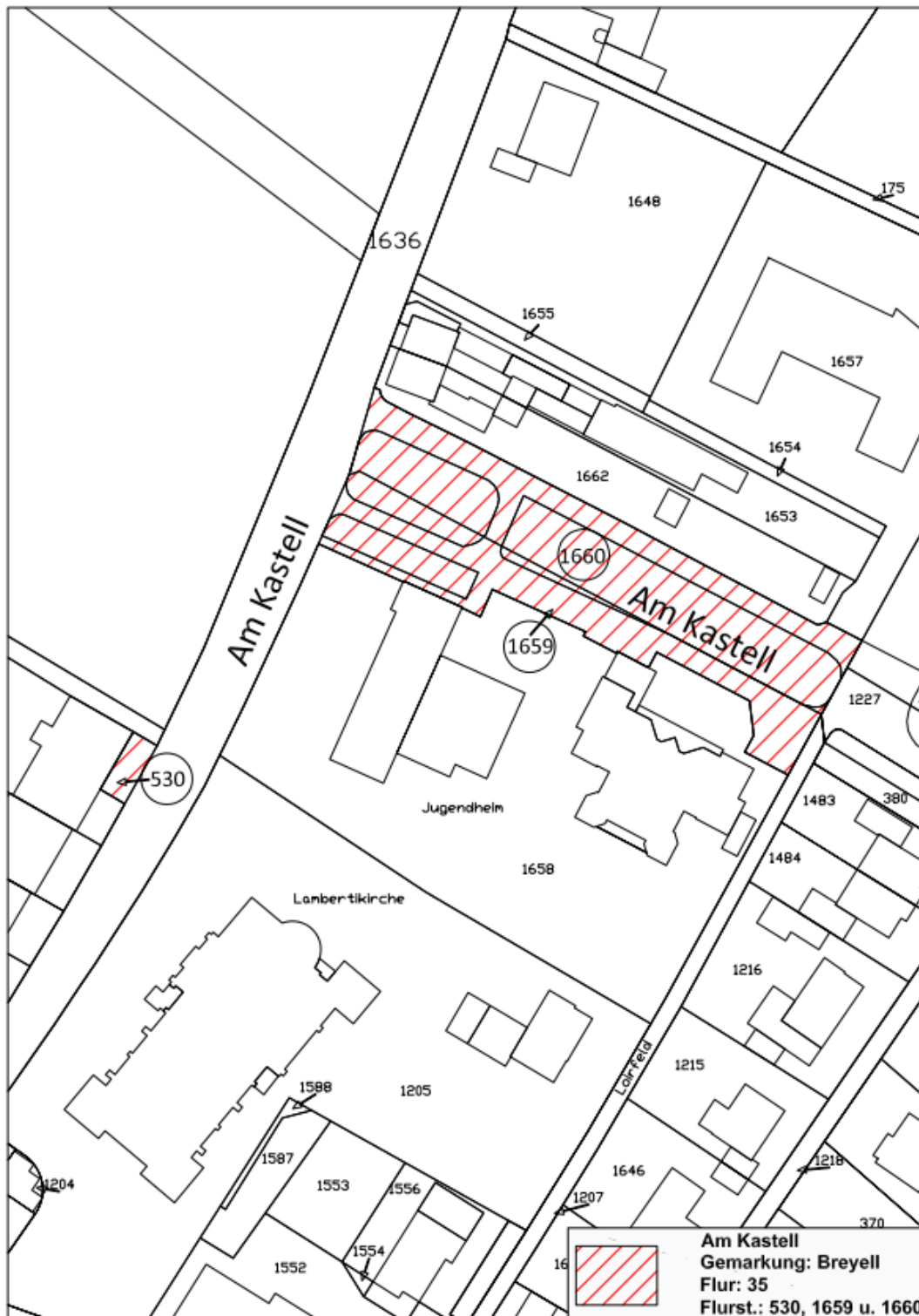
- a) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Schützenstraße	Kaldenkirchen, 20	357 und 407



b) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Am Kastell	Breyell, 35	530, 1659 und 1660



c) als Gemeindestraße, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung des Gemeindegebietes dient oder zu dienen bestimmt ist (§ 3 Abs. 4 StrWG NW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Sassenfelder Kirchweg	Lobberich, 4 Lobberich, 37	106, 244, 252, 1036 teilw., 1055, 1077, 1085 teilw., 1087 u. 1152 teilw. 52 teilw. und 175

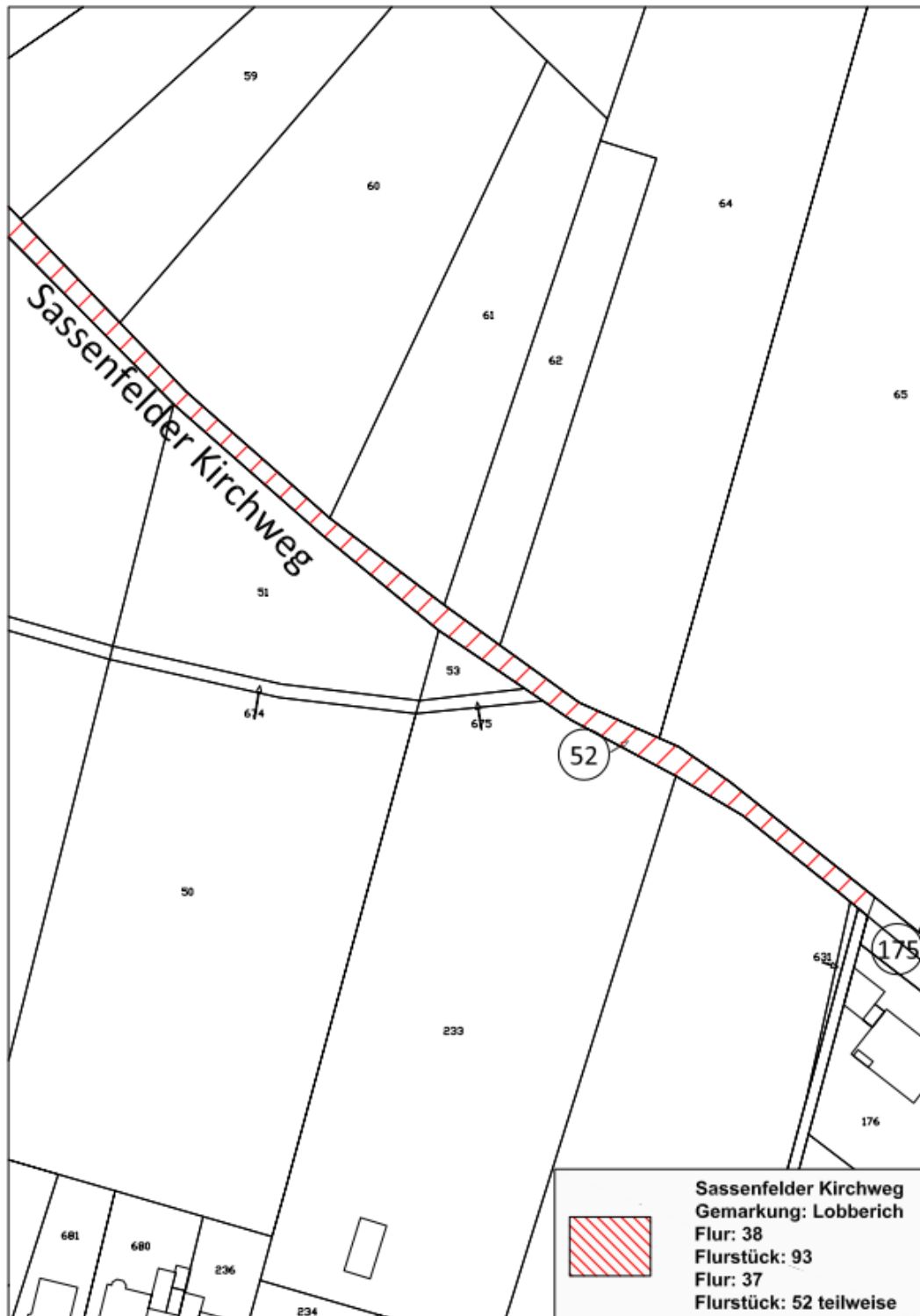


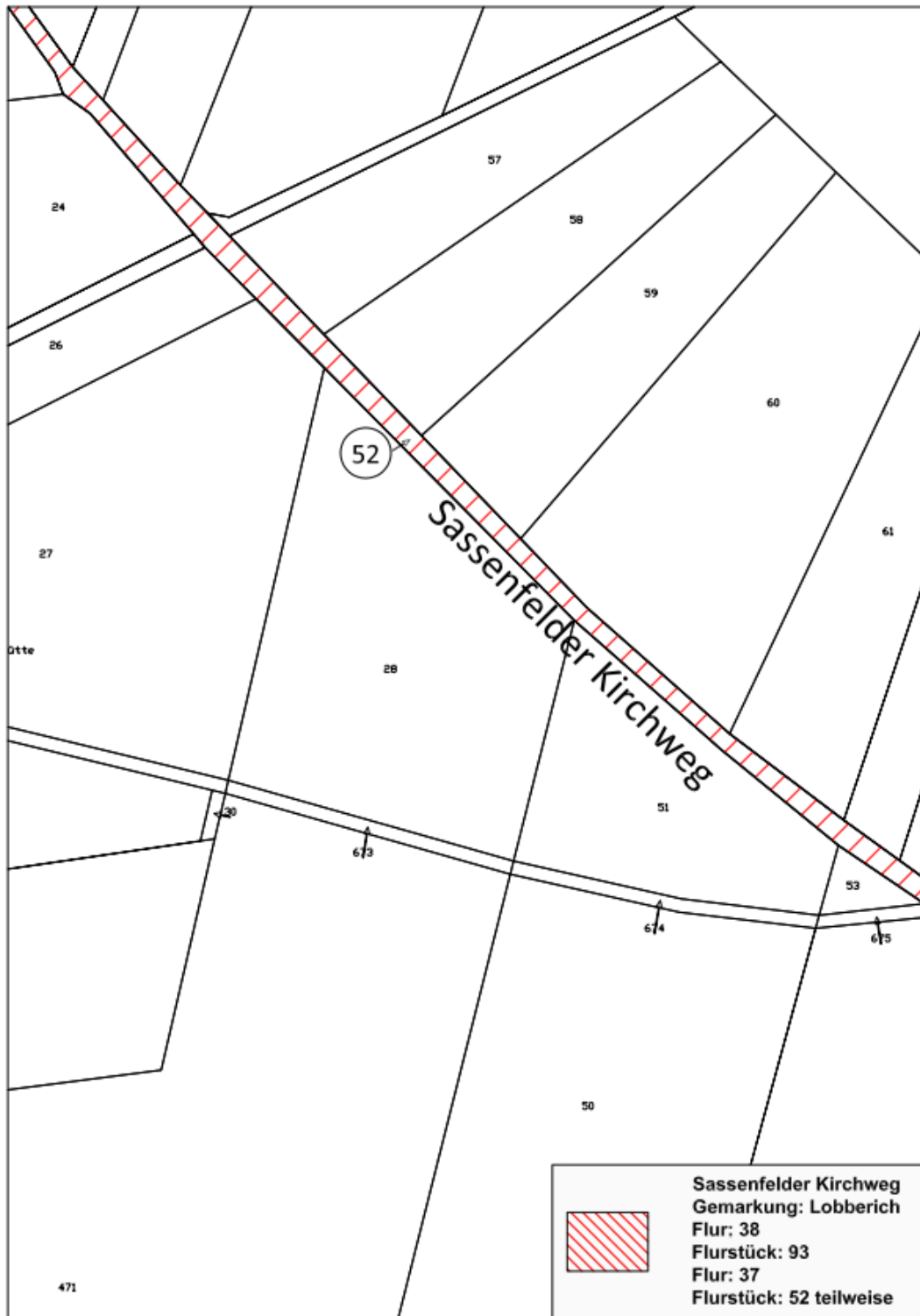


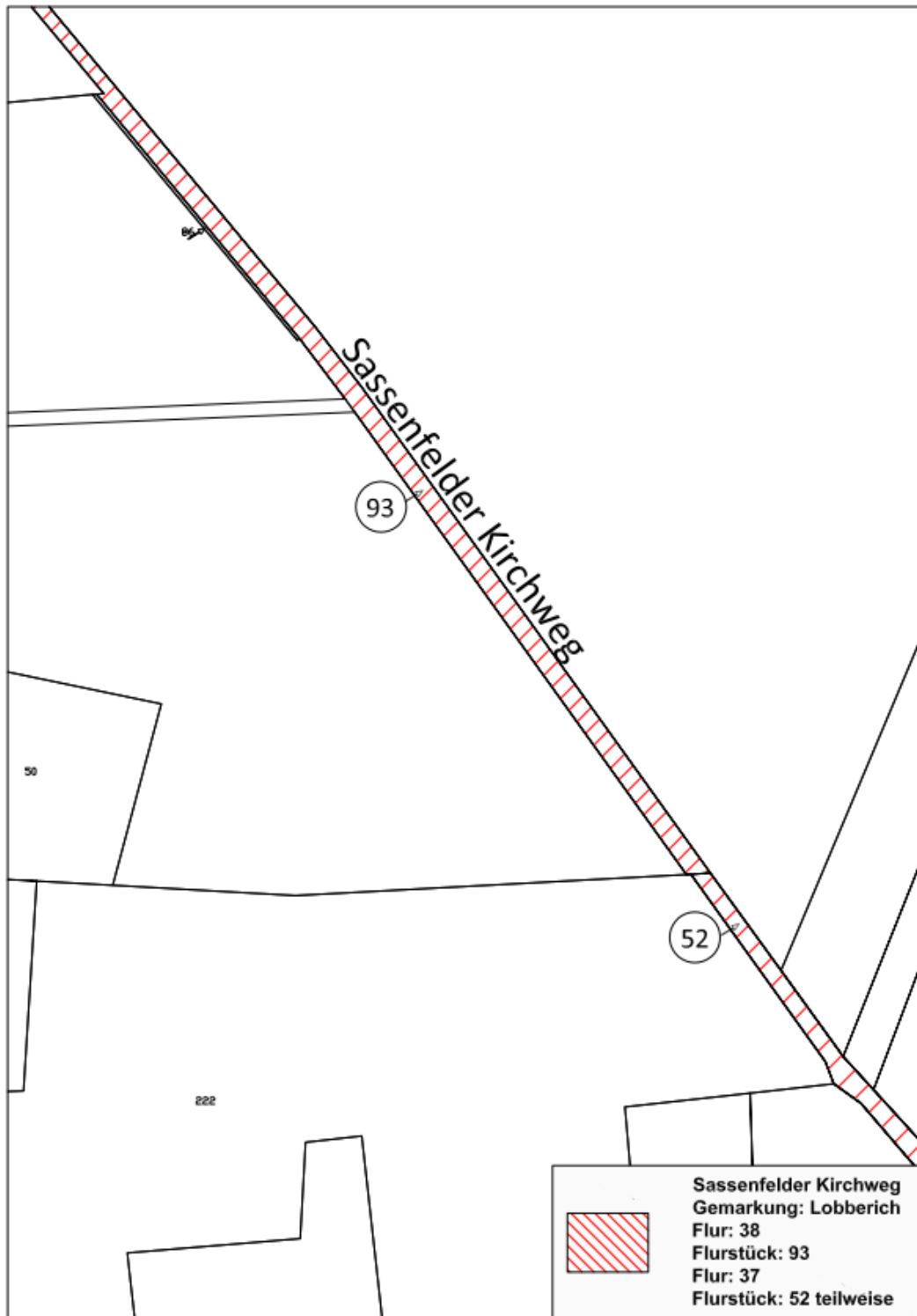


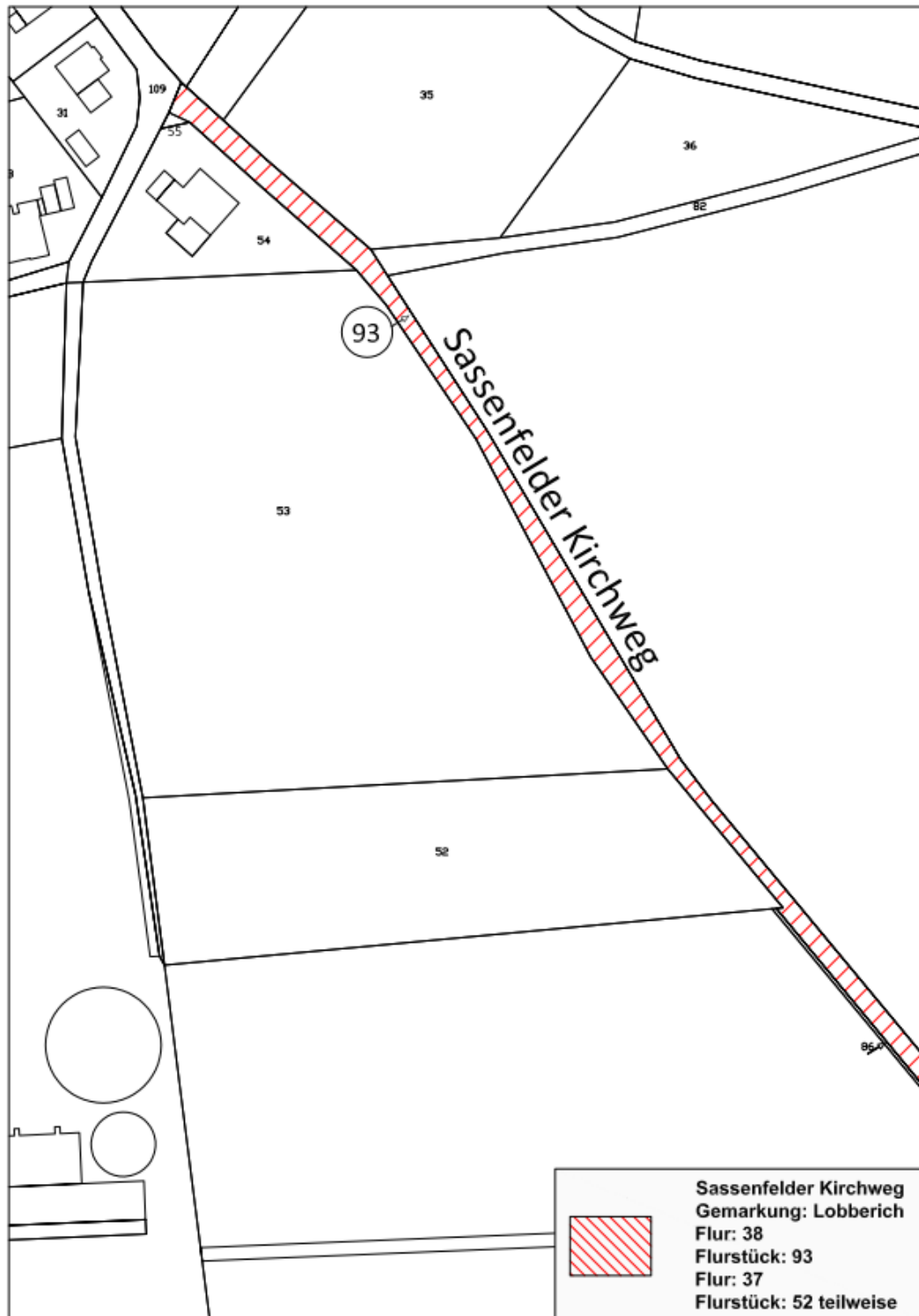
d) als Gemeindestraße, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung des Gemeindegebietes dient oder zu dienen bestimmt ist (§ 3 Abs. 4 StrWG NW), dem landwirtschaftlichen Verkehr, dem Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie dem Anliegerverkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Sassenfelder Kirchweg	Lobberich, 38 Lobberich, 37	93 52 teilw.









Die dargestellten Pläne sind Bestandteil der Widmung.

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können auch während der Dienststunden im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Planung, Klimaschutz, Mobilität der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, nach telefonischer Vereinbarung unter 02153/898-6114 eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nettetal, den 02.02.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

Marco Simons

Gemeinde Niederkrüchten

98/2022 Bekanntmachung

des Gesamtabchlusses 2018 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Gesamtabchluss zum 31.12.2018 einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichts (§ 116 Abs. 9 GO NRW).

Die Gesamtbilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2018 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	128.896.529,44 €
2. Umlaufvermögen	8.986.715,43 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	69.744,96 €
Bilanzsumme Aktiva	137.952.989,83 €
Passiva	
1. Eigenkapital	66.832.204,44 €
2. Sonderposten	46.346.912,73 €
3. Rückstellungen	11.844.833,78 €
4. Verbindlichkeiten	10.935.518,24 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.993.520,64 €
Bilanzsumme Passiva	137.952.989,83 €

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	34.367.751,23 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-33.487.170,08 €
3. Ordentliches Gesamtergebnis	880.581,15 €
4. Finanzergebnis	177.173,69 €
5. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	1.057.754,84 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-76.590,76 €
Gesamtjahresergebnis	981.164,08 €

Die Kapitalflussrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	28.999.935,36 €
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-28.149.881,67 €
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	850.053,69 €
4. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	4.949.868,79 €
5. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	-3.726.249,44 €
6. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.073.673,04 €

Der Gesamtabschluss 2018 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Gesamtabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (www.niederkruechten.de) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 14.02.2022

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

99/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/40 „Linde“

Für den Bebauungsplan Am/40 „Linde“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ziel der Planung ist es ein Mehrfamilienhaus und ein Doppelhaus sowie die erforderliche Erschließung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich abzusichern. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungsstrukturen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Am/40 „Linde“ kann in der Zeit

vom 28.02.2022 bis einschließlich 28.03.2022

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der untenstehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Grötschel (Tel.: 02163 946-174, eMail: mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie wird Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitte ich Sie Frau Grötschel gleichsam unter der vorgenannten Telefonnummer zu kontaktieren. Sie wird Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

<https://www.schwalmtal.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/laufende-bauleitplanverfahren>
www.schwalmtal.de → Wirtschaft & Bauen → Bauleitplanung → laufende Bauleitplanverfahren

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 28.03.2022 insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de)

Stadt Viersen

100/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Grasnick, Jonathan, zuletzt wohnhaft Bartholomäus-Schink-Str. 20 in 50825 Köln, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.01.2022 (Aktenzeichen: 21/50882) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.02.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

101/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Giouvanaki, Maria, zuletzt wohnhaft Süchtelner Str. 17 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.12.2021 (Aktenzeichen: 21/42949) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.02.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

102/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Walkowiak, Krzysztof Jan, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 8 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.12.2021 (Aktenzeichen: 21/61430) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.02.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

103/2022 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Integrationsrates

Frau Houda Zarzouri hat durch Erklärung des Mandatsverzichts vom 24.01.2022 ihren Sitz im Integrationsrat der Stadt Viersen verloren.

Für sie wird aus der Reserveliste der Interkulturellen Liste (interk) Frau Selen Sahinkaya, wohnhaft in 41751 Viersen, als Nachfolgerin in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 02.02.2022

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

gez.
Anemüller

104/2022 Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Viersen Nord)

Die am 16.11.2021 durch den Rat der Stadt Viersen erfolgte Wahl des Herrn Bernward Krause, wohnhaft Büssemfeld 5, 41748 Viersen, zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Viersen Nord) ist am 25.01.2022 durch den Direktor des Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeit des Herrn Jürgen Schröder läuft vom 25.01.2022 bis 24.01.2027.

Stadt Willich

105/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Marcel Tischler zuletzt wohnhaft: Bernsteinweg 20, 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 09.02.2022, Geschäftszeichen VLST28101518/0010, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 09.02.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Lackmann
Telefon: 02154/949-196

106/2022 Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung vom 09.02.2022 zur Satzung für die Rettungswache vom 18. September 2003

Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003

(Abl. Krs. Vie. 2003, S.490)

Erste Änderungssatzung vom 03.05.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S.295)

Zweite Änderungssatzung vom 23.04.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 285)

Dritte Änderungssatzung vom 18.03.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 208)

Vierte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1139)

Fünfte Änderungssatzung vom 20.09.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 901)

Sechste Änderungssatzung vom 12.03.2015

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 267)

Siebte Änderungssatzung vom 01.01.2016

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1183)

Achte Änderungssatzung vom 01.05.2019

(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 400/2019)

Neunte Änderungssatzung vom 19.12.2019

(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 883/2019)

Zehnte Änderungssatzung vom 01.06.2021

(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 317/2021)

Elfte Änderungssatzung vom 09.02.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), Zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW S 1346)., sowie der §§ 1, 2, 4, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 1029) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 26.01.2022 folgende Satzung zur 11. Änderung zur Satzung für die Rettungswache vom 18. September 2003 beschlossen:

§ 1

Rettungswache als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Willich ist als mittlere kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV S. 458/SGV NW 215) Trägerin einer Rettungswache.

(2) Die Rettungswache der Stadt Willich wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtung

(1) Der Rettungswache Willich obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes nach § 2 RettG.

(2) Die Rettungswache Willich hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualitätsanforderungen des § 4 Absätze 1 - 4 RettG bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte und Notärztinnen kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.

(3) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Willich durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RettG).

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Willich erhebt die Stadt Willich Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Krankentransport), die Anzahl der jeweiligen Benutzer/Benutzerinnen, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus, die gefahrenen Kilometer und bei Wartezeiten die jeweilige Dauer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.

(3) Zur Begleitung eines Patienten können Dritte unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Sitzplätze im Fahrzeug zur Verfügung stehen. Über eine mögliche Mitnahme entscheidet die Transportführung. Gegenüber den Begleitpersonen haftet die Stadt Willich bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten oder Beauftragten. Ein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt besteht nicht. Die Begleitperson gilt nicht als Benutzer im Sinne des § 4.

§ 4

Gebührenschnldner/in

(1) Gebührenschnldner/in ist die- bzw. derjenige, die oder der die Einrichtung der Rettungswache nutzt. Benutzer/in ist die- oder derjenige, die bzw. der befördert wird und die- oder derjenige, die bzw. der den Auftrag zur Beförderung für einen Dritten erteilt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschnldner/in. Bei minderjährigen Gebührenschnldnern haften die gesetzlichen Vertreter gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 a), 2 d) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. §§ 34, 69, 70 der Abgabenordnung (AO) als Haftungsschnldner.“

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Krankentransportwagens, eines Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeuges.

(3) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Krankentransportwagens, Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeuges, dass die Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder von dem Patienten oder der Patientin abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers oder der Verursacherin beruht.

Die Gebührenpflicht entsteht nicht, soweit der oder die Anfordernde lediglich im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen handelte.

(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Willich zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 09.02.2022

gez.

(Christian Pakusch)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung vom 09.02.2022

Gebührenposition		Gebühr 2022
1.	Grundgebühr für den Einsatz eines RTW	739,48 €
2.	Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW für jede Person	369,74 €
3.	Für ein bestellten aber nicht benutzten RTW, sobald er die Fahrt begonnen hat	554,61 €
4.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Gebühr für einen bestellten aber nicht benutzten RTW pro gefahrenen Km	7,38 €
5.	Einsatz Notarzt	229,54 €
6.	Grundgebühr für den Einsatz des NEF	413,75 €
7.	Bei notfallmedizinischer Versorgung mehrerer Personen Grundgebühr NEF für jede Person	206,88 €
8.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines RTW pro gefahrenen Km	7,38 €
9.	Kilometerpauschale NEF zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines NEF pro gefahrenen Km	5,12 €
10.	Grundgebühr KTW	413,40 €

107/2022 Bekanntmachung Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2020

Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2020

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 3.311.166,28 Euro in voller Höhe an den städtischen Haushalt auszuschütten und hiervon einen Teilbetrag in Höhe von 1.811.166,28 Euro unverzüglich als Wiedereinlage der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zuzuführen. Der darüber hinausgehende Teilbetrag in Höhe von 1.500.000 Euro verbleibt als Teilausschüttung im städtischen Haushalt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 08.02.2022

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

gez. Hans
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2020

Abwasserbetrieb der Stadt Willich –ABW–

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bilanz**
 - 2. Ergebnisrechnung**
 - 3. Finanzrechnung**
 - 4. Anhang**
 - 5. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**
-

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Willich

Bilanz
zum
31. Dezember 2020

AKTIVSEITE		EUR	EUR	Vorjahr EUR	PASSIVSEITE		EUR	EUR	Vorjahr EUR
1.	Anlagevermögen				1. Eigenkapital				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		40.471,60	58.600,42	1.1 Stammkapital	8.000.000,00		8.000.000,00	
	Immaterielle Vermögensgegenstände				1.2 Allgemeine Rücklage	13.527.217,98		11.079.387,27	
					1.3 Jahresüberschuss	3.311.166,28	24.838.384,26	3.947.830,71	23.027.217,98
1.2	Sachanlagen				2. Sonderposten				
1.2.1	Infrastrukturvermögen	901.650,71		679.925,69	2.1 für Beiträge	22.059.079,25	1.172.480,01	22.710.701,17	1.276.365,57
1.2.1.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	73.850.731,90		67.145.167,88	2.2 für den Gebührenausgleich	2.089.000,92		2.173.703,83	
1.2.1.2	Erwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	57.918,47		49.955,98	2.3 Sonstige Sonderposten	10.835.540,61	34.983.620,78	11.085.799,13	35.970.204,13
1.2.2	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.054.998,38		9.991.193,11					
1.2.3	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		75.865.319,46	77.866.242,66	3. Rückstellungen				
1.3	Finanzanlagen		1.500.000,00	0,00	4. Verbindlichkeiten				
	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			77.405.741,06	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	24.484.805,90		26.215.850,98	
2.	Umlaufvermögen				4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	546.074,84		353.500,83	
2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	142.914,41	25.173.795,15	132.932,33	26.702.304,14
2.1.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen								
2.1.1.1	Gebühren	881.668,89		130.803,24					
2.1.1.2	Beiträge	320.733,00		344.707,81					
2.1.1.3	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	26.515,67		50.823,77					
2.1.2	Sonstige Vermögensgegenstände	34.255,35	1.263.192,91	17.123,31					
2.2	Liquide Mittel		7.489.079,69	543.458,13					
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung			8.498.962,59					
				9.042.420,72					
				10.266,54					
				86.168.280,20					
				86.976.091,82					

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Willich

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.335.801,07	12.763.342,55	12.293.232,98	470.109,57
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	159.190,43	213.600,00	282.360,17	-68.760,17
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.700.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00	0,00
7 +	sonstige ordentliche Erträge	312.903,10	304.273,26	319.716,47	-15.443,21
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
9 +	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	ordentliche Erträge	13.507.894,60	14.991.215,81	14.595.309,62	395.906,19
11 -	Personalaufwendungen	-844.432,40	-985.398,00	-1.171.923,17	186.527,17
12 -	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.157.793,28	-3.314.387,00	-2.767.137,37	-547.249,63
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-2.103.114,87	-2.159.775,22	-2.525.756,41	365.981,19
15 -	Transferaufwendungen	-3.407.210,92	-4.350.046,00	-3.793.572,09	-556.473,91
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-429.785,06	-616.469,00	-434.395,08	-182.073,92
17 =	ordentliche Aufwendungen	-8.942.336,53	-11.426.073,22	-10.692.784,12	-733.289,10
18 =	ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.565.558,07	3.565.142,59	3.902.525,50	-337.382,91
19 +	Finanzerträge	0,00	0,00	3.750,00	-3.750,00
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-617.727,36	-608.000,00	-595.109,22	-12.890,78
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-617.727,36	-608.000,00	-591.359,22	-16.640,78
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	3.947.830,71	2.957.142,59	3.311.166,28	-354.023,69
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	3.947.830,71	2.957.142,59	3.311.166,28	-354.023,69

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Willich

Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.811.742,25	12.031.900,00	10.730.032,62	1.301.887,38
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	157.058,31	213.600,00	304.289,35	-90.689,35
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.700.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00	0,00
7 + sonstige Einzahlungen	539,85	1.700,00	692,75	1.007,25
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	3.750,00	-3.750,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.469.340,41	13.947.200,00	12.738.764,72	1.208.435,28
10 - Personalauszahlungen	-888.160,03	-985.396,00	-1.104.211,17	118.815,17
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	-3.314.387,00	-2.404.037,81	-910.349,19
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.056.974,07	-608.000,00	-660.745,31	52.745,31
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-708.576,95	-4.350.046,00	-3.800.072,09	-549.973,91
14 - Transferauszahlungen	-3.402.210,92	-591.469,00	-2.011.646,36	1.420.177,36
15 - Sonstige Auszahlungen	-1.777.892,43	0,00	0,00	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.811.814,40	-9.849.298,00	-9.980.712,74	131.414,74
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	5.657.526,01	4.097.902,00	2.758.051,98	1.339.850,02
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	77.582,93	75.000,00	117.559,92	-42.559,92
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	3.294,19	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	80.877,12	75.000,00	117.559,92	-42.559,92
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.044.823,55	-10.882.212,24	-423.927,98	-10.458.284,26
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-106.943,12	-157.093,98	-239.718,83	82.624,85
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	-1.500.000,00	1.500.000,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.151.766,67	-11.039.306,22	-2.163.646,81	-8.875.659,41
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.070.889,55	-10.964.306,22	-2.046.086,89	-8.918.219,33
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	4.586.636,46	-6.866.404,22	711.965,09	-7.578.369,31
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.640.080,98	0,00	-1.731.045,08	1.731.045,08
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.640.080,98	0,00	-1.731.045,08	1.731.045,08
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	2.946.555,48	-6.866.404,22	-1.019.079,99	-5.847.324,23
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.547.249,98	0,00	8.473.646,35	-8.473.646,35
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	24.778,17	0,00	34.347,33	-34.347,33
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	8.518.583,63	-6.866.404,22	7.488.913,69	-14.355.317,91

Anhang zum 31. Dezember 2020

1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.2.1 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW). Auf der Passivseite ist im Eigenkapital der Posten Stammkapital eingefügt worden.

1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva

1.3.1 - Anlagevermögen -

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2020 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position umfasst Software bzw. Softwarelizenzen speziell für den Abwasserbetrieb. Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind mit dem Nominalwert bewertet und beinhalten eine Ausleihung an den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau auf unbestimmte Zeit in Höhe von EUR 1.500.000,00.

1.3.2 - Umlaufvermögen -

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen. Sie beinhalten im Wesentlichen die Entwässerungsgebühren, die Kanalanschlussbeiträge sowie Stundungszinsen und Säumniszuschläge.

Forderungsspiegel

	Stand	mit einer Restlaufzeit		Stand	
	31.12.2020	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.3.2.1.					
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
Gebühren	881.668,89	881.668,89	0,00	0,00	130.803,24
Beiträge	320.753,00	320.753,00	0,00	0,00	344.707,81
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	26.515,67	26.515,67	0,00	0,00	50.823,77
1.3.2.2					
Privatrechtliche Forderungen					
gegen privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige privatrechtlichen Forderungen	34.255,35	34.255,35	0,00	0,00	17.123,31
Summe aller Forderungen	1.263.192,91	1.263.192,91	0,00	0,00	543.458,13

Liquide Mittel

Diese Position stellt die im Einflussbereich des Abwasserbetriebes stehenden liquiden Mittel zum 31.12.2020 dar und werden zum Nennwert angesetzt.

1.3.3 - Aktive Rechnungsabgrenzung -

Unter dieser Position sind sämtliche vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen. Dazu zählen die Zahlungen an Beamte des Abwasserbetriebes für den Monat Januar 2021, deren Zahlung bereits im Dezember 2020 veranlasst wurde.

1.4 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva

1.4.1 - Eigenkapital -

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung EUR 8.000.000.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 31.12.2019	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro
Stammkapital	8.000.000,00			8.000.000,00
Allgemeine Rücklage	11.079.387,27	2.447.830,71	0,00	13.527.217,98
Gewinnvortrag	0,00			0,00
Jahresüberschuss	3.947.830,71	3.311.166,28	-3.947.830,71	3.311.166,28
Insgesamt	23.027.217,98	5.758.996,99	-3.947.830,71	24.838.384,26

1.4.2 - Sonderposten -

Gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW sind Beiträge für Kanalanschlüsse als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen und über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

In den Sonderposten für den Gebührenaussgleich gem. § 44 Abs. 6 KomHVO sind bei Überdeckungen im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Abwasser und Entsorgung Kleinkläranlagen zu erfassen und bei Inanspruchnahme der Überdeckung in Folgejahren ertragswirksam aufzulösen.

Die sonstigen Sonderposten werden gebildet bei der Übernahme von Abwasseranlagen, die im Rahmen von Erschließungsverträgen von Dritten hergestellt werden. Sie werden analog den Sonderposten für Beiträge über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstands ertragswirksam aufgelöst.

1.4.3 - Rückstellungen -

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Rückstellungen für Überstunden und Resturlaub, interne und externe Jahresabschlusskosten sowie ausstehende Eingangsrechnungen und den negativen Marktwert eines Zinsswapgeschäftes.

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	01.01.2020	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellung negativer Marktwert Zinsswapgeschäft	1.112.727,28	61.818,18 (A)	0,00	1.050.909,10
Umlagen für Pensionen und Beihilfen	50.000,00	50.000,00 (V)	0,00	0,00
Ausstehende Eingangsrechnungen (s.u.)	50.000,00	40.000,00 (V)	38.500,00	48.500,00
Urlaub	33.910,15	33.910,15 (V)	40.578,18	40.578,18
Jahresabschluss (s.u.)	17.627,50	17.627,50 (V)	17.627,50	17.627,50
Über-/Mehrarbeitsstunden	12.100,64	12.100,64 (V)	14.865,23	14.865,23
	<u>1.276.365,57</u>	<u>215.456,47</u>	<u>111.570,91</u>	<u>1.172.480,01</u>

1.4.4 - Verbindlichkeiten -

Der Verbindlichkeitspiegel gibt eine detaillierte Übersicht über den Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten wieder. Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeitspiegel

	Stand 31.12.2020 EUR	bis 1 Jahr EUR	mit einer Restlaufzeit 1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	24.484.805,90	1.644.132,06	5.588.814,21	17.251.859,63	26.215.850,98
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	546.074,84	546.074,84	0,00	0,00	353.500,83
Sonstige Verbind- lichkeiten	142.914,41	68.914,41	74.000,00	0,00	132.952,33
Summe aller Ver- bindlichkeiten	25.173.795,15	2.259.121,31	5.662.814,21	17.251.859,63	26.702.304,14

Zur Absicherung gegen das Risiko steigender Zinsen (Zahlungsstromänderungsrisiko) aus zwei laufenden Darlehensverträgen mit variablen Zinsen besteht zum Bilanzstichtag ein Zinsaustauschgeschäft (SWAP) mit der Commerzbank AG, aus dem der Abwasserbetrieb der Stadt Willich variable Zinsen erhält und einen festen Zinssatz zahlt. Der SWAP und die beiden Darlehen sind zu einer Bewertungseinheit in Form eines Portfolio-Hedges zusammengefasst. Insoweit liegt eine Abweichung zum Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW vor. Die in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Darlehen weisen zum Bilanzstichtag eine Restvaluta von EUR 3.396.296,51 auf. Die Zinsabsicherung zwischen dem SWAP und den Grundgeschäften ist vollständig, da die Zinssätze, Bezugsgrößen und Zahlungszeitpunkte deckungsgleich sind (sog. critical terms match-Methode).

Der Einsatz der Zinssicherungsgeschäfte erfolgt durch die Stadt (Kämmerei) im Rahmen des Kreditmanagements der Stadt.

1.5 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Im Berichtsjahr 2020 konnten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von EUR 12.293.232,98 vereinnahmt werden.

Die Einnahmen basieren auf der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Entwässerungssatzung, der Entwässerungsgebührensatzung, der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüssen.

Die Einnahmeentwicklung der Entwässerungsgebühren stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	Gebührensatz	Menge	2019	Gebühren- satz	Menge	2020
Schmutzwasser	3,34 €/m ³	2.485.153		2,91 €/m ³	2.557.073	
Regenwasser	1,13 €/m ²	3.128.631		1,13 €/m ²	3.260.382	

Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Beiträge in Höhe von 730 TEUR dar.

Dem Sonderposten für Gebührenüberdeckungen wurden insgesamt EUR 461.364,28 zugeführt und EUR 546.067,19 wurden aufgelöst. Entsprechend verringert sich das Ergebnis.

Neben den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurden im Jahr 2020 auch privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt EUR 282.360,17 vereinnahmt.

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen wird die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst. Die Stadt Willich zahlt hierfür EUR 1.700.000,00.

Die Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung des sonstigen Sonderpostens finden sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wieder.

Die Personalaufwendungen für das Berichtsjahr 2020 sowie die zahlenmäßige Entwicklung des durchschnittlich in Vollzeit beschäftigten Personals stellt sich wie folgt dar:

	2020	2019
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	16	16
Bezüge/Vergütungen	812.135,73	640.064,82
Beiträge Versorgungskasse	207.780,80	76.511,42
Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	127.395,02	102.279,67
Beihilfeaufwendungen	15.179,00	15.000,00
Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub / geleistete Überstunden	9.432,62	10.576,49
Rückstellung für Altersteilzeit	0,00	0,00
Summe Personalaufwendungen	1.171.923,17	844.432,40

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen inkl. der TV-Untersuchungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die elektronische Datenverarbeitung und die Explosions-schadendokumentation der Pumpstationen. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Wasserversorgung Willich GmbH für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Abwassergebühren verbucht.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die bilanziellen Abschreibungen werden zum Bilanzstichtag 31.12.2020 mit EUR 2.525.756,41 ausgewiesen

In den Transferaufwendungen sind Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände ausgewiesen. Diese sogenannten Verbandslasten werden nach den Grundsätzen der Gebührenermittlung erhoben.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich,

Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten. Auch werden hier die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssoftwaresystems HydroDat verbucht.

Die Finanzerträge in Höhe von EUR 3.750,00 betreffen das dem Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau zur Verfügung gestellte Darlehen in Höhe von TEUR 1.500. Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belaufen sich auf EUR 595.109,22. Davon betreffen EUR 498.193,52 Zinsen für Kredite aus Investitionen und Liquiditätssicherung und EUR 95.415,70 Zinssicherungsprämien.

1.6 Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung

Zur Finanzierung der Investitionen wurden im Berichtsjahr Kanalanschlussbeiträge in Höhe von TEUR 118 vereinnahmt.

Demgegenüber wurden Zahlungen in Höhe von TEUR 424 für Baumaßnahmen sowie TEUR 240 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen geleistet.

Die Ausgaben führten zum einen zur Aktivierung von im Berichtsjahr fertiggestellten Anlagen und zum anderen zu Zugängen bei den (noch nicht fertig gestellten) Anlagen im Bau.

Im Wesentlichen verteilten sich die Auszahlungen auf folgende Maßnahmen: Kanal Am Bruch/Karl-Kox-Straße (TEUR 234), Kanalsanierungen (TEUR 105) und Kanal Hausbroicher Straße (TEUR 63).

Im Jahr 2020 erfolgten Tilgungsleistungen für Investitionsdarlehen in Höhe von TEUR 1.731.

Die Finanzrechnung des Wirtschaftsjahres 2020 schließt mit einem Stand der liquiden Mittel von TEUR 7.489 und weicht um EUR 166,00 von dem Bestand in der Bilanz ab. Die Differenz beruht auf einer EDV-bedingten Abweichung bei der Verbuchung einer Verbindlichkeit.

2. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne von § 45 Abs. 2 KomHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

3. Organe des Abwasserbetriebes

a) Betriebsleitung

Betriebsleiter ist Herr Andreas Hans. Herr Marc Ostermann ist Stellvertreter der Betriebsleitung.

b) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss bestand im Berichtsjahr 2020 bis zur Neuwahl am 10. November 2020 aus den folgenden 17 Mitgliedern und der Vorsitzenden:

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	(Vorsitzende)	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	(stellvertr. Vorsitzender)	Angestellter
Oerschkes, Dr. Ralf		Dipl.-Chemiker
Rixen, Linda		Verwaltungsbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schrömbges, Dr. Paul		1. Beigeordneter i.R.
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Der in der konstituierenden Sitzung am 10. November 2020 neu gewählte Betriebsausschuss setzte sich aus 17 Mitgliedern und den Vorsitzenden wie folgt zusammen:

Bäumges, Johannes		Rechtsanwalt
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Danisch, Marcel		Selbstständiger
Donath, Hans-Joachim		Beamter
Druve, Dirk		Polizist
Falk, Björn		Immobilienkaufmann
Hafermann, Johannes	(Vorsitzender)	Kfz-Mechatroniker/Redakteur
Ingmanns, Walter		Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Isik, Kerim		Sachbearbeiter Immobilien
Kurzawa, Roger		Kaufmann
Lenz, Jens	(stellvertr. Vorsitzender)	Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Müller, Andreas		Lehrer
Ortmanns, Agnes		Finanzbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Stoll, Magnus		Leitstellendisponent
Wittkop, Eleonore		Groß- und Außenhandelskauffrau

c) Aufwendungen für die Organe

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für den Betriebsleiter ergibt sich ein AK-Anteil von 26%, so dass im Wirtschaftsjahr 2020 Gesamtbezüge in Höhe von EUR 22.819,06 (brutto) gezahlt wurden.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Willich, die entsprechend der gesamten Ratstätigkeit von der Stadt Willich gezahlt werden.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss 2020 beläuft sich auf EUR 3.311.166,28.

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.311.166,28 in voller Höhe an den städtischen Haushalt auszuschütten und hiervon einen Teilbetrag in Höhe von EUR 1.811.166,28 unverzüglich als Wiedereinlage der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zuzuführen. Demgemäß verbleibt der darüber hinausgehende Teilbetrag in Höhe von EUR 1.500.000,00 als Teilausschüttung im städtischen Haushalt.

Willich, den 27.08.2021

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Die Betriebsleitung

gez. Andreas Hans



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Abwasserbetriebes der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.09.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertrags- und Finanzlage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserbetriebs der Stadt Willich. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

- Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und

im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.*

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.02.2022

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Sonstige

108/2022 Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030“



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.g27-7-2019-1

Dortmund, den 27. Januar 2022

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Der Tagebau Garzweiler – entstanden 1983 aus dem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West – liegt westlich von Grevenbroich und erstreckt sich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz. Seit 2006 bewegt er sich im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen. Die landesplanerische Grundlage ist der am 31.03.1995 genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgt durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045. Gemäß diesem Rahmenbetriebsplan sollte der Tagebau Garzweiler II bis 2045 ausgekohlt sein. Am 05.07.2016 beschloss die Landesregierung NRW die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II. Sie legte hierin fest, dass die Abbaufäche zu verkleinern ist.

Das Bundeskabinett hat auf Grundlage der Empfehlung der durch die deutsche Bundesregierung eingesetzte Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung (KWSB) am 29.01.2020 das Gesetz

zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung beschlossen. Das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG) ist am 08.08.2020 vom Bundestag beschlossen worden.

Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler. Aus der Leitentscheidung 2021 resultieren weitere dauerhafte Änderungen für den Tagebau Garzweiler, die im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren einzuarbeiten sind. Die Tagebauführung bis 2030 ist mit der Abbaukante gemäß Leitentscheidung 2016 dargestellt. Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch genehmigten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nach derzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Tagebau voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs.2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 2021) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG, 2020) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Garzweiler eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 01.03.2022 bis einschließlich 31.03.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Antrag

- bei den Gemeinden Brüggen, Meerbusch, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmtal, Titz,
- bei der Kreisstadt Bergheim,
- bei den Städten Bedburg, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich

physisch einzusehen. Maßgeblich sind jedoch die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag liegt im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Brüggen	Amt für Planen, Bauen, Technik Klosterstraße 38 41379 Brüggen Eingang: Nikolausplatz (Anmeldung am Empfang und Abholung der Besucher dort)	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr
Gemeinde Meerbusch	Fachbereich 4 – Stadtplanung und Bauaufsicht Wittenberger Straße 21 40668 Meerbusch Raum: 079	Termine nach telefonischer Vereinbarung unter der 02150 916 108
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II - Produktgruppe 1 - Planen und Umwelt Rathaus Elmpt Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Zimmer 2	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14 - 16 Uhr und Mi: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Rommerskirchen	Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität Bahnstraße 51 41569 Rommerskirchen 1. OG, Raum 1.15	Mo - Fr 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr und Do: 14 - 18:00
Gemeinde Schwalmtal	Amt für Planung, Verkehr und Umwelt Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Titz	Fachbereich 2 – Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung Landstraße 4 52445 Titz Erdgeschoss, Raum 5	Mo - Mi: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr, Do: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Fr: 07:30 - 12:30 Uhr
Kreisstadt Bergheim	Abteilung 6.1 Planung und Umwelt Bethleheimer Straße 9-11 50126 Bergheim	Mo - Fr: 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo + Di + Mi: 14 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 -

		17:45 Uhr Telefonische Terminvereinbarung wegen Corona-beschränkungen: Tel. 02271-89157 oder 02271-89750
Stadt Bedburg	Fachdienst 6 – Hochbau, Tiefbau, Bauhof Am Rathaus 1 50181 Bedburg 2. Etage, Zimmer 2.32	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo und Do: 14 - 16 Uhr und Di: 14 - 18 Uhr
Stadt Dormagen	Technisches Rathaus Mathias-Giesen-Straße 11 41540 Dormagen Zimmer 0.24	Mo - Mi: 08:30 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr, Do: von 08:30 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, Fr: von 08:30 - 12 Uhr
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz Zimmer 143	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung Ostwall 6 41515 Grevenbroich Zimmer 212	Mo, Mi und Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten 02181-608440.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven 3. Etage, Raum 3.10	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 17:30 Uhr
Stadt Jüchen	Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung Am Rathaus 5 41363 Jüchen 1. OG, Zimmer 118	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo - Mi: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 18 Uhr Termine nach telefonischer Vereinbarung unter 02165/9156102
Stadt Kaarst	Amt für Tiefbau, Bauverwaltung und Umwelt - Verwaltungsdienststelle Büttgen – Rathausplatz 23 41564 Kaarst 1.Etage, Raum 107A	Telefonische Terminvereinbarung unter 02131-987864
Stadt Korschenbroich	Amt 61 Stadtplanung und Bauordnung Don-Bosco-Straße 6 41352 Korschenbroich	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 18 Uhr

	Flur 1. OG	
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformation Markt 11 41236 Mönchengladbach Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004	Mo - Fr: 9 - 12 Uhr, Termine nach telefonischer Verein- barung 02161-25 9535
Stadt Neuss	Amt für Stadtplanung 61.01 Rathaus der Stadt Neuss Michaelstraße 50 41460 Neuss 3. Etage, Zimmer 3.802 zu erreichen über den Eingang 5	Mo - Mi: 08:30 - 16 Uhr, Do: 08:30 - 18 Uhr und Fr: 08:30 - 12:30
Stadt Viersen	Fachbereich 80/I – Zentrale Bauver- waltung Bahnhofstraße 23-29 41747 Viersen 1. OG, Raum 135	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 16 Uhr, zusätzlich Fr: 8 - 12:30
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 – Planung und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg Zimmer N02/N03	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätz- lich Mo, Di und DO: 14 - 16 Uhr
Stadt Wegberg	Rathausplatz 25 41844 Wegberg Erdgeschoss, Foyer neben Hauptein- gang	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr
Stadt Willich	Technisches Rathaus Geschäftsbereich II/5 Rothweg 2 47877 Willich EG Foyer	Mo – Fr: 8:30 – 12:30 Uhr, Mi 14 – 17 Uhr Telefonische Anmeldung unter 02156-949260 o. 02156-949269 erforderlich.

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygiene-konzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **02.05.2022**,
 - bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
 - bei den Gemeinden Brüggen, Meerbusch, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmtal, Titz,
 - bei der Kreisstadt Bergheim,
 - bei den Städten Bedburg, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich(Anschriften siehe oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de
- oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter poststelle@bra.nrw.de erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift

unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
 - Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
 - Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:
gez. André Küster

109/2022 Verbandsversammlung

Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 3. Sitzung in der zehnten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (97. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 1. März 2022, 18.30 Uhr (Einlass: ab 18:15 Uhr), Sparkasse Krefeld, Eingang: Neue Linner Str. 83 (Kassenhalle), statt.

Für die Teilnahme setzen wir den Nachweis über die doppelte Impfung und ein negatives Schnelltest- oder PCR-Ergebnis (maximal 24 Stunden alt) oder eine vollständige Impfung (Booster) voraus. Der Booster ist dem Test gleichgestellt.

Während der Sitzung empfehlen wir das Tragen einer FFP-2-Maske.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Personalangelegenheiten des Vorstandes
- 2.1 Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes
3. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
4. Verschiedenes

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

110/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3098363082

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 15.02.2022
Sparkasse Krefeld

111/2022 Jahresabschluss 2020 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen

Gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss 2020 des Abfallbetriebs Kreis Viersen hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Bilanz zum 31. Dezember 2020 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

AKTIVA	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	PASSIVA
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL
I. Sachanlagen					I. Stammkapital
1. Grundstücke / Entscheidungseinrichtungen	1.883.050 €	1.883.050 €	1.883.050 €	52.000 €	52.000 €
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.769 €	51.308 €	9.900.144 €	9.900.144 €	9.900.144 €
3. Anlagen im Bau	576.617 €	561.243 €	-6.195.201 €	-7.352.998 €	-7.352.998 €
	2.506.436 €	2.495.601 €		3.752.002 €	3.756.943 €
II. Finanzanlagen					
1. Kreis-Viersen-Fonds	53.597.676 €	49.512.547 €	324.369 €	324.369 €	324.369 €
2. Beteiligung BAVN	44.858 €	44.858 €			
3. Sonstige Ausleihungen	734.430 €	719.603 €	6.946.893 €	5.424.202 €	5.424.202 €
	54.376.964 €	50.277.007 €		57.203.593 €	54.483.767 €
B. UMLAUFVERMÖGEN					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.413.646 €	1.953.755 €			
<small>davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 0 € (Vj.: 0 €)</small>					
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.537.285 €	6.887.198 €	1.339.380 €	1.308.472 €	1.308.472 €
<small>davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 5.816.823 € (Vj.: 6.352.645 €)</small>			<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 1.339.380 € (Vj.: 1.308.472 €)</small>		
3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.950.931 €	8.840.953 €	10.633 €	2.987 €	2.987 €
	4.049.550 €	3.794.969 €			
<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 6.760 € (Vj.: 4.874 €)</small>			<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 10.633 € (Vj.: 2.987 €)</small>		
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			6.760 €	4.874 €	4.874 €
	9.755 €	8.183 €			
	69.893.636 €	65.416.713 €	1.356.773 €	1.316.333 €	1.316.333 €
			<small>davon aus Steuern: 6.760 € (Vj.: 4.874 €)</small>		
			69.893.636 €	65.416.713 €	65.416.713 €

Gewinn- und Verlustrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen

für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	2020	2019
1. Umsatzerlöse	16.020.329,76 €	15.436.448,57 €
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.760,04 €	8.164,93 €
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.409.521,57 €	-12.103.966,24 €
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-548.982,35 €	-460.520,56 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung <i>davon für die Altersversorgung: 108.221,74 € (Vj.: 107.992,65 €)</i>	-202.189,21 €	-178.955,02 €
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-23.944,74 €	-20.012,00 €
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.125.620,84 €	-4.613.663,77 €
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	4.100.044,72 €	2.140.182,47 €
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge <i>davon aus der Aufzinsung: 183.183,12 € (Vj.: 950.119,10 €)</i>	183.183,12 €	950.119,10 €
9. Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	-4.941,07 €	1.157.797,48 €

Anhang

Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abfallbetriebs des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften - insbesondere den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) und den Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend der Vorschrift des § 266, die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend § 275 Abs. 2 und der Anlagennachweis entsprechend § 284 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. § 265 Abs. 6 HGB fand im Hinblick auf den gesonderten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen, der Gliederung der Eigenkapitalbestandteile, der Finanzanlagen und der Rückstellungen Anwendung.

Sitz des Betriebes ist Viersen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Restbuchwerten. Zugänge wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Auf das abnutzbare Sachanlagevermögen wurden die nach § 253 Abs. 3 HGB planmäßigen Abschreibungen in linearer Form vorgenommen. Von der Vereinfachungsregel für geringwertige Wirtschaftsgüter wird kein Gebrauch gemacht.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Bankguthaben und das Eigenkapital sind zum Nominalwert angesetzt, sonstige Vermögensgegenstände mit ihrem Barwert bzw. Nominalbetrag zum Bilanzstichtag.

Das Finanzanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die langfristigen Rückstellungen wurden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Erläuterungen zur Bilanz

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2020 ergibt sich im Einzelnen aus dem beigefügten Anlagennachweis.

I. Sachanlagen

Die Sachanlagen beliefen sich zum 31.12.2019 auf 2.495.601 €. Für das Wertstoff- und Logistikzentrum in Nettetal sind weitere Investitionskosten in Höhe von 15.374 € angefallen. Die EDV-Hardwareausstattung wurde um 6.973 € und der Bestand an Altkleidercontainern unter Berücksichtigung eines Abgangs um 12.433 € erweitert. Durch Abschreibung verringerte sich das Anlagevermögen um 23.945 €.

Am 31.12.2020 betrug der Wert der Sachanlagen 2.506.436 €.

II. Finanzanlagen

1. Kreis-Viersen-Fonds

Die teilweise Umschichtung des thesaurierenden Sonderfonds in ausschüttende Anteile zur Realisierung der stillen Reserven wurde auch in 2020 fortgeführt. Zur Stützung des Eigenkapitals wurden in

2020 thesaurierende Anteile zum Buchwert von 2.554.500 € verkauft. Mit dem dadurch entstehenden Liquiditätszuwachs und aus der Wiederanlage der Ausschüttung im März 2020 wurden für 6.639.630 € ausschüttende Anteile erworben. Der Bilanzwert des Fonds veränderte sich durch diese Maßnahme von 49.512.547 € auf 53.597.676 €.

Diese Umschichtung wird je nach Bedarf in den kommenden Jahren fortgeführt. Das Anlageziel des Fonds ist es, eine angemessene Rendite zu erzielen.

Der ABV hält 120.162 thesaurierende und 395.280 ausschüttende Anteile.

Der Kurswert des Fonds beträgt zum Stichtag 70.473.953 €. Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe liegen nicht vor.

2. Beteiligungen BAVN

Unter den Beteiligungen wird die 50%-Beteiligung des ABV am Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) ausgewiesen.

Mit 44.858 € bleibt die Beteiligung gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3. Sonstige Ausleihungen

Der BAVN hat zur Erfüllung seiner Aufgabe die NBG (Niederrheinische Bioanlagengesellschaft mbH) gegründet. Zweck der Gesellschaft ist es die Planungs- und Errichtungsarbeiten aufzunehmen und voranzutreiben. Das für die Aufgabenerfüllung benötigte Kapital erhält die NBG über die Gesellschafter des BAVN. Im Jahr 2017 wurde ein Darlehn in Höhe von 175.000 € und im Jahr 2018 in Höhe von 250.000 € vom ABV gestellt, das in der Bilanz des ABV unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen wird. Im Jahr 2019 wurden weitere 275.000 € zur Verfügung gestellt. Die über die Jahre entstandene Zinsforderung in Höhe von 34.430 € wird gemäß der vertraglichen Regelung dem Darlehnsbetrag zugeschrieben, so dass sich der Wert der sonstigen Ausleihungen am 31.12.2020 auf 734.430 € beläuft.

B. Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind i. W. Forderungen aus den Gebührenbescheiden an die Kommunen des Kreises, den Erträgen aus den Entsorgungsleistungen für gewerbliche Anlieferer und den Verwertungserlösen für den Monat Dezember enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich in Höhe der jährlich fälligen Zahlungsrate für die in 2001 veräußerte Deponie Brüggen II und erhöhten sich durch Aufzinsung aufgrund des veränderten Barwertes zum Bilanzstichtag.

Die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten setzt sich aus dem Saldo des laufenden Girokontos (4.049.504 €) und dem Bargeldbestand (46 €) des Abfallbetriebes zum 31.12.2020 zusammen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Der Betrag der aktiven Rechnungsabgrenzung in Höhe von 9.755 € weist die Beamtenvergütung für den Monat Januar 2021 in Höhe von 8.417 € und die vorab für 2021 in Rechnung gestellte Summe für die Datenüberwachung der Deponie Elmpt in Höhe von 1.338 € aus.

Eigenkapital

Entwicklung	31.12.2019	Abgang	Zuführung	31.12.2020
Stammkapital	52.000 €			52.000 €
Allgemeine Rücklage	9.900.144 €			9.900.144 €
Verlustvortrag	-7.352.998 €		1.157.797 €	-6.195.201 €
Jahresergebnis	1.157.797 €	1.157.797 €	-4.941 €	-4.941 €
	3.756.943 €	1.157.797 €	1.152.856 €	3.752.002 €

Das Stammkapital beträgt 52.000 €.

Das Jahresergebnis des Vorjahres wurde nach Beschluss des Kreistages vorgetragen. Die allgemeine Rücklage beträgt demnach unverändert 9.900.144 €. Der Berichtszeitraum schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 4.941 € ab.

Rückstellungen

Rückstellungen	31.12.2019	Inanspruch-		31.12.2020
		nahme/	Zuführung	
		Auflösung		
Entgeltausgleich Kompostierung	324.369 €			324.369 €
Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG	5.424.202 €	972.910 €	2.495.601 €	6.946.893 €
Deponiefolgekosten	54.483.767 €	1.418.543 €	4.138.369 €	57.203.593 €
Sonstiges	111.100 €	15.100 €	214.007 €	310.007 €
	60.343.438 €	2.406.552 €	6.847.976 €	64.784.862 €

Der Gebührenaussgleich Kompostierung wurde in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung 2018-2020 nicht berücksichtigt, somit bleibt die Bilanzposition unverändert.

Die Rückstellungen für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG haben sich gemäß der dreijährigen Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung (2018-2020) verändert. Entsprechend der verarbeiteten Mengen wurde eine Summe in Höhe von 972.910 € gebührenmindernd berücksichtigt. Gemäß Betriebsabrechnungsbogen erzielt der Abfallbetrieb ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 2.495.601 €. Dieses wird der Rückstellung zugeführt.

Bei den Rückstellungen für die Deponiefolgekosten war eine Inanspruchnahme in Höhe von 1.418.543 € aufgrund laufender Nachsorgemaßnahmen bei den Deponien und aufgrund von Investitionen in die Deponie Viersen I zu verzeichnen. Zum Bilanzstichtag ergibt sich unter Berücksichtigung der Abzinsung eine Zuführung zur Rückstellung für die Deponiefolgekosten in Höhe von 4.138.369 €.

Die Rückstellung für Sonstiges (310.007 €) betrifft im Wesentlichen ausstehende Rechnungen (146 T€), Kosten für in der Gebührenkalkulation berücksichtigte zukünftige Nachlässe (150 T€) sowie die Kosten der Jahresabschlussprüfung (T€ 15).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2020.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen betreffen im Wesentlichen die Spitzabrechnung für die Verwaltungskostenerstattung 2020.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die noch abzuführende Lohnsteuer der Angestellten für Dezember 2020.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nachfolgend weiter erläutert:

Umsatzerlöse

Art des Umsatzes	Menge in t		in 1.000 €	
	2019	2020	2019	2020
Haus- und Sperrmüll, Altholz	68.326	70.504	8.777	9.148

Pflanzenabfälle kommunal	36.006	37.215	3.310	3.422
Papier (~ 84,4 %) Verwertung	17.482	17.269	1.494	1.412
gewerbliche Anlieferungen	144.390	164.976	330	380
Kleinanlieferungen (Anzahl)	25.627	27.583	256	276
Elektroschrottverwertung	827	777	13	14
Altkleiderverwertung	827	885	207	221
Geb. Einzelanl. Rest-/Sperrm.	478	838	55	113
Gebühren Einzelanl. Grünabfall	932	951	59	61

Gebühren aus kommunaler Anlieferung

Die kommunal eingesammelte Hausmüll-, Sperrmüll- und Altholzmenge hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der verstärkten Homeoffice Nutzung durch die Corona-Pandemie erhöht, dementsprechend auch die Abrechnungssumme. Die Anlieferung der kommunalen Pflanzenabfälle ist in 2020 gegenüber dem Vorjahr ebenfalls leicht gestiegen, im gleichen Verhältnis steigt auch der Umsatz.

Die kommunale Papiersammelmenge ist in diesem Jahr leicht rückläufig, somit verringert sich auch entsprechend der Umsatz. Weiterhin hat die Entwicklung des Marktpreises für Papier in den ersten Monaten des Berichtsjahres einen negativen Einfluss auf den Umsatz.

Bei den gewerblichen Einzelanlieferungen sind im Anorganikbereich (Deponie Brüggen II) deutlich höhere Mengen als im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Die Anzahl der Einzelentsorgungen im Bereich der Kleinanlieferungen ist weiterhin steigend.

In der Sparte Elektroschrott hat sich der Umsatz leicht gesteigert. Die Optierungen sind zum 30.09.2020 ausgelaufen.

Im Bereich Altkleider verzeichnen wir steigende Mengen, die auf die Aufstellung zusätzlicher Altkleidercontainer zurückzuführen sind.

Bedingt durch die Corona-Pandemie ist der Anteil privater Einzelanlieferungen von Haus- und Sperrmüll sehr deutlich gestiegen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen i. W. aus der Erstattung von Verwaltungsgebühren, etc.

Materialaufwand

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich aufgrund gesteigener Mengen erhöht, alleine in der Sparte Restentsorgung ist der Aufwand durch das erhöhte Volumen um 263.029 € gestiegen.

Personalaufwand

Für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen waren bis zum 30.06.2020 acht und im zweiten Halbjahr durchschnittlich zehn Bedienstete tätig.

Eine Gegenüberstellung zu den Vorjahreskosten ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
a) Gehälter		
Dienstbezüge Beamte	138.367,24 €	134.066,56 €
Dienstbezüge Angestellte	<u>410.615,11 €</u>	<u>326.454,00 €</u>
	<u>548.982,35 €</u>	<u>460.520,56 €</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung
und für Unterstützung Sozialversicherungsbeiträge

Beamte	74.348,90 €	80.099,46 €
Angestellte	82.229,98 €	66.817,39 €
ZVK-Beiträge Angestellte	33.872,84 €	27.893,19 €
Beihilfen	<u>11.737,49 €</u>	<u>4.144,98 €</u>
	<u>202.189,21 €</u>	<u>178.955,02 €</u>
Personalaufwand gesamt:	<u>751.171,56 €</u>	<u>639.475,58 €</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Erstattung für die im Kreishaushalt geführte Betriebsleitung beträgt 48.710 €. Die an den Kreishaushalt abzuführende Verwaltungskostenerstattung (für Sach- und Gemeinkosten) wird nach den Vorgaben der KGSt in Abhängigkeit von den Personalkosten ermittelt und beträgt 125.872 €.

Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten umfassen verschiedene Kostenpositionen wie z.B. Verbandsbeiträge, Rechtsberatung, Kfz-Kosten, Fahrtkostenerstattungen, Sachkosten der Abfallberatung, Sitzungskosten, Veranstaltungen, Fachliteratur, Reisekosten, EDV-Kosten, etc.

Zur Deckung der Kosten des Zweckverbandes, Bioabfallverband Niederrhein (BAVN), wird eine Umlage erhoben.

Die Zuführung zur Rückstellung und der Aufwand gemäß Deponie-rückstellungskalkulation wurden bereits in den Erläuterungen zur Bilanz beschrieben (s.o.).

Auch in 2020 wurde ein weiterer Teil des Fondsvermögens von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile umgewandelt. Dadurch wurde ein Teil der stillen Reserven ergebniswirksam realisiert und unter den Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens ausgewiesen. Der Ausschüttungsanteil des Fonds wird ebenfalls in dieser Position ausgewiesen. Hinzu kommen auch die Zinsen aus dem Darlehen an die NBG.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge entstehen aus der Aufzinsung der sonstigen Vermögensgegenstände (Forderung aus der Veräußerung der Deponie Brüggen II).

Nachtragsbericht

Wesentliche Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres, die eine wesentliche Veränderung der Ertrags- und Finanzlage des Betriebes ergeben könnten, haben sich nicht ereignet.

Sonstige Angaben

Betriebsleitung:

Erster Betriebsleiter: Andreas Budde
Betriebsleiter: Christian Böker

Betriebsausschuss:

Die an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Fahrtkostenerstattungen von insgesamt 170,25 € werden wegen der geringen Höhe des Gesamtbetrages in dieser Aufstellung nicht auf die Einzelmitglieder verteilt.

Der Vorsitzende des Betriebsausschusses, Herr Günter Werner, erhielt im Jahr 2020 bis zu seinem Austritt Ende Oktober eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 457,10 €. Herr Manfred Wolfers jun. ist seit dem 5. November 2020 der neue Vorsitzende des Betriebsausschusses. Für den Monat November 2020 erhielt Herr Wolfers jun. eine anteilige Aufwandsentschädigung in Höhe von 413,30 €, für den Monat Dezember wurden 476,80 € an ihn ausgezahlt.

Mitglieder Betriebsausschuss ABV 2020:**Wahlzeit: 01.01.2020 – 31.10.2020****Mitglieder**

Berlin, Birgitt
Hussag, Ralf
Ingmanns, Walter
Joppen, Peter
Kettler, Hans
Kremser, Hans Joachim
Lipp, Marianne
Lüger, Reinhardt
Troost, Hans-Willy
Wallrafen, Heinz
Werner, Günter

Beruf

Einzelhandelskauffrau
Dipl.-Rechtspfleger
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater
Landwirt
Studiendirektor, stv. Schulleiter
Freiberuflicher Berater
Rentnerin
Versicherungsfachwirt
Controller a. D.
Elektromeister
Beamter a. D.

Stellvertretende Mitglieder

Bex, Alexander
Feller, Angelika
Fischer, Peter
Heesen, Renè
Höltken, Heike
Horst Dr., Heinz Michael
Lambertz, Michael
Saßen, Christoph
Smolenaers, Hans
Wistuba, Irene
Wolfers jun, Manfred

Beruf

Logistik-Ingenieur
Architektin Dipl./Ing.
Bereichsleiter Verwaltung
Student Wirtschaftsingenieurwesen
Bankkauffrau
Diplom-Kaufmann
Geschäftsführer
-
Geschäftsführer
Lehrerin am Berufskolleg
Controller/Betriebswirt

Wahlzeit: 05.11.2020 – 31.12.2020**Mitglieder**

Achten, Sebastian
Dittrich, Maria
Heesen, Renè
Hell, Niklas

Beruf

Immobilienkaufmann
Rentnerin (vom 05.11.- 09.12.2020)
Student Wirtschaftsingenieurwesen
Steuer- und Prüfungsassistent

Hussag, Ralf	Dipl.-Rechtspfleger
Kolanus, Anne	Geschäftsführerin/Angestellte (ab 10.12.2020)
Kremser, Hans Joachim	Freiberufler
Louy Dr., Dirk	Umweltwissenschaftler
Lüger, Reinhardt	Versicherungsfachwirt
Troost, Hans-Willy	Controller, Rentner
Winkler, Jens-Christian	Lehrbeauftragter und Leiter Forschung, Prokurist
Wolfers jun., Manfred	Controller / Betriebswirt

Stellvertretende Mitglieder

Boves, Jörg
 Helmreich-Schwinge, Dietmar
 Höltken, Heike
 Jansen, Tanja
 Pascher-Bellmann, EvaHausfrau
 Paschmanns, Thomas
 Sillekens, Stephan
 Szallies, Christoph
 Unger Dr., Joachim Walter
 Witzke, Axel
 Zellner, Rudolf

Beruf

Selbst. Boves Zucht KG
 Bandweber
 Bankkauffrau, Finanz- u. Administrationskraft
 Angestellte
 Bankkaufmann
 Lehrer am Berufskolleg
 Dipl.-Informatiker
 Richter
 Kommunalbeamter
 Rentner

Arbeitnehmerschaft:

Im Berichtsjahr waren 7 Angestellte und 2 Beamte beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers:

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Jahr 2020 wurde in Höhe von 13.100 € zurückgestellt und betrifft nur Abschlussprüferleistungen gem. § 285 Nr. 17a HGB.

Ergebnisverwendungsvorschlag:

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.941,07 € dem bestehenden Verlustvortrag zuzuschreiben und den sich danach ergebenden Verlustvortrag in Höhe von 6.200.141,80 € durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen.

Viersen, den 24. Mai 2021

gez. Budde
 (Erster Betriebsleiter)

gez. Böker
 (Betriebsleiter)

Lagebericht 2020**I. Grundlagen des Abfallbetriebs des Kreises Viersen**

Nach Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 30.09.1993 wird die Abfallwirtschaft des Kreises Viersen seit dem 01.01.1994 als Sondervermögen nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

II. Wirtschaftsbericht

a) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 verlief positiv. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen verhielten sich gegenüber den geplanten Zahlen entsprechend den Erwartungen.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Deponiefolgekosten war eine Zuführung erforderlich, die durch die Zinserträge des Abfallbetriebs und vor allem durch die Realisierung stiller Reserven von Anteilen des Kreis-Viersen-Fonds kompensiert werden konnte.

b) Geschäftsverlauf

Der im Abschlussjahr 2019 ausgewiesene Überschuss ist gemäß Kreistagsbeschluss vom 25.06.2020 mit dem Verlust der Vorjahre verrechnet worden. In der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung für 2020 sind 972.910 € aus der Rückstellung zum Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG gebührenmindernd berücksichtigt worden.

c) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Ertragslage im operativen Bereich war im Wirtschaftsjahr 2020 zufriedenstellend. Die Erlöse sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Wesentlich dafür waren die Mengensteigerungen im Bereich der kommunalen Restmüll- und Bioabfallsammlung, die erhöhte Anzahl von privaten Einzelanlieferungen am Entsorgungsstandort Viersen-Süchteln und gestiegene Entsorgungsmengen im Bereich Anorganik. Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus der Erstattung von Verwaltungsgebühren, etc.

Die bereits o.g. Mengensteigerungen sind Hauptursache für den im Vergleich zu 2019 gestiegenen Materialaufwand. Mit Beginn der Corona Pandemie nahm der Anteil von Störstoffen in den Altkleidercontainern stark zu. Hierdurch sind im Vergleich zu den Vorjahren zusätzliche Kosten entstanden.

In der dreijährigen Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung sind Plan- und Entwicklungskosten für die Projekte Wertstoff- und Logistikzentrum in Nettetal-Kaldenkirchen sowie die Bioabfallbehandlungsanlage in Kamp-Lintfort einkalkuliert. Die Umsetzung beider Projekte erfolgte nicht im Jahr 2020, die anteiligen Kosten werden in den Ausgleich nach § 6 Abs. 2 KAG zurückgestellt. Insgesamt führt der der Rückstellung nach KAG zugeführte Saldo in Höhe von 2.495.601 € zu einer Ergebnisverschlechterung.

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem 31.12.2019 um 4.476.923 €. Die Differenz resultiert auf der Passivseite im Wesentlichen aus dem Aufbau der Rückstellung für Deponiefolgekosten (im Saldo 2.719.826 €), der Zuführung zum Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG (1.522.691 €) und der Zuführung zu den sonstigen Rückstellungen (198.907 €). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich um 30.908 €. Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr um 1.886 €. Auf der Aktivseite steht dem eine Erhöhung der Finanzanlagen um 4.099.957 € gegenüber, im Wesentlichen bedingt durch Zinsen aus dem Darlehensvertrag mit der NBG (14.827 €) sowie den um 4.085.129 € gestiegenen Finanzanlagen. Der Anstieg der Finanzanlagen resultiert aus der Aufdeckung von stillen Reserven, die durch die Umschichtung des thesaurierenden in ausschüttendes Fondsvermögen entstanden sind. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um 459.891 € gestiegen, während die sonstigen Vermögensgegenstände um 349.913 € gesunken sind. Der Kassenbestand erhöhte sich um 254.581 €.

Der Bilanzaufbau zeigt folgendes Bild:

Aktiva	31.12.2020 (in 1.000 €)	31.12.2019 (in 1.000 €)
Sachanlagevermögen	2.506	2.496
Finanzanlagen	54.377	50.277
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2.414	1.954
sonst. Vermögensgegenstände	6.537	6.887
Kasse/Guthaben bei Kreditinstituten	4.050	3.795
Rechnungsabgrenzungsposten	10	8
	69.894	65.417

Passiva	31.12.2020 (in 1.000 €)	31.12.2019 (in 1.000 €)
Eigenkapital	3.752	3.757
<i>Stammkapital</i>	52	52
<i>allgemeine Rücklage</i>	9.900	9.900
<i>Verlustvortrag</i>	-6.195	-7.353
<i>Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)</i>	-5	1.158
Rückstellungen	64.785	60.343
Verbindlichkeiten	1.357	1.316
	69.894	65.417

Umsatzentwicklung

Die Erträge im Haus- und Sperrmüllbereich lagen über dem geplanten Ansatz, die kommunalen Umsätze aus Pflanzenabfällen darunter. In der Sparte Papierverwertung sind geringe Schwankungen zu verzeichnen. Die in den ersten Monaten des Jahres 2020 rückläufigen Marktpreise für Papier haben zu einer Verringerung des Umsatzes beigetragen.

Bei den Einzelanlieferungen im Organikbereich lagen die Umsätze coronabedingt deutlich über den Planwerten, ebenso wie die Kleinanlieferungen mit PKW. Bei den gewerblichen Anorganik-Anlieferungen hat sich die Menge im Vergleich zum Vorjahr um ca. 14 % erhöht. Die Erträge aus der Sparte Elektroschrott sind auf gleichbleibendem Niveau wie im Vorjahr. Die Mengen in der Altkleiderverwertung haben aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Container weiterhin zugenommen. In der Sparte Altholz aus kommunaler Anlieferung waren die Mengen rückläufig, der Umsatz lag unterhalb der Planung. Insgesamt lagen die Umsatzerlöse aller Sparten ca. 4 % über dem erwarteten Planwert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultierten, wie oben bereits beschrieben, im Wesentlichen aus der Erstattung von Verwaltungsgebühren, etc.

Kostenstruktur

Im Restentsorgungsbereich lag die tatsächliche Kostenentwicklung über den erwarteten Werten, was auf ein über dem Planansatz liegendes Mengenvolumen zurückzuführen ist. Die Kosten der Kompostierung blieben wie die Kosten der Altholzverwertung hinter dem Planansatz zurück. Die Entgeltanteile für die Standortgemeinden lagen aufgrund der gestiegenen Restmüll- und Anorganikmengen über der prognostizierten Mengenerwartung und damit über dem Planansatz. Auch die Kosten für die Entsorgung der Schadstoffe aus privaten Haushalten liegen über dem geplanten Wert. Die bereits erwähnten Zusatzkosten für die Entsorgung von Störstoffen in den Altkleidercontainern führen in diesem Bereich zu einer Überschreitung der Plankosten. Die zunächst rückläufigen Marktpreise in der Papierverwertung hingegen bewirken eine deutliche Unterschreitung der geplanten Werte. Die Gesamtbetrachtung des Aufwands für bezogene Leistungen zeigt eine Überschreitung der Plankosten von ca. 1 %.

Der Personalaufwand lag unter dem Planansatz. Die Verwaltungskostenerstattung wird nach den Vorgaben der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Amt für Personal und Organisation des Kreises Viersen ermittelt und ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe der Personalkosten. Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten lagen ebenfalls unter den Planwerten.

2. Finanzlage

Die Finanzlage des Abfallbetriebes ergibt sich aus folgender vereinfachter Kapitalflussrechnung:

Finanzlage	
Jahresergebnis	-4.941 €
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	23.945 €
+/- Zunahme der Rückstellungen	4.441.425 €
-/+ Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzung	-1.572 €
-/+ Zunahme/Abnahme aus Investitionstätigkeiten	-4.134.737 €
-/+ Zunahme/Abnahme Forderungen	-109.977 €
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten	40.440 €
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	254.581 €

Langfristig erfolgt eine kontinuierliche Reduzierung des Finanzmittelbestands durch die Deponiefolgekosten.

3. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Abfallbetriebes ist geprägt durch den hohen Bestand an Finanzanlagen, die 77,8 % der Bilanzsumme sowie durch lang- und mittelfristige Rückstellungen, die 92,7 % der Bilanzsumme ausmachen. Durch den jährlichen Aufwand aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellung für Deponiefolgekosten ergibt sich grundsätzlich ein fortschreitender Verzehr von Kapital. Durch die geplante teilweise Umstrukturierung der dem Betrieb zugeordneten Finanzanlagen werden stille Reserven realisiert und dadurch der Kapitalverzehr reduziert.

III. Prognosebericht

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Abfallbetriebs werden wesentlich von der Entwicklung der Rückstellungen für Deponiefolgekosten bestimmt. Insbesondere die anhaltende Niedrigzinsphase hat für die Entwicklung der Abzinsungssätze wesentliche Bedeutung. Die absehbare zukünftige Belastung aus der Entwicklung der Rückstellung würde ohne entsprechende Gegenmaßnahmen zu einer Aufzehrung des Eigenkapitals führen. Vor diesem Hintergrund kommt der sukzessiven Realisierung von stillen Reserven aus den unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Anteilen am Kreis-Viersen-Fonds wesentliche Bedeutung zu. Insgesamt wird für 2021 ausweislich des Wirtschaftsplans ein ausgeglichenes Ergebnis von TEUR 0 erwartet, wobei Erträge aus der Hebung stiller Reserven des Kreis-Viersen-Fonds von TEUR 2.000 angesetzt wurden.

Die Landesregierung NRW hat im Jahr 2015 nach Abschluss und Auswertung des Beteiligungsverfahrens einen neuen Abfallwirtschaftsplan (AWP), Teilplan Siedlungsabfälle, vorgelegt. Der AWP entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft im Kreisgebiet, da die Rest- und Sperrabfallentsorgung durch die Anfang 2013 erfolgte Ausschreibung für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis Ende 2023 (mit einjähriger Verlängerungsoption bis Ende 2024) vertraglich gesichert ist. Gemäß dem Ausschreibungsergebnis werden die dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Rest- und Sperrabfälle je zur Hälfte in den Müllverbrennungsanlagen Köln und Solingen thermisch behandelt.

Sollte der Abfallwirtschaftsplan, dessen Planungszeitraum bis zum Jahre 2024/2025 reicht, in der jetzigen Fassung Ende 2023 bzw. Ende 2024 noch Bestand haben, müsste die dann zu erfolgende Ausschreibung der Rest- und Sperrabfallentsorgung des Kreises auf die Müllverbrennungsanlagen in der sogenannten Entsorgungsregion I beschränkt werden. In dieser Region liegen nach einer Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans die Müllverbrennungsanlagen Asdonkshof (Kreis Wesel), Krefeld, Düsseldorf, Weisweiler (Kreis Aachen), Leverkusen, Köln und Bonn.

Die Umsetzung der Empfehlungen des AWP zum Umgang mit biologisch abbaubaren Abfällen bedeutet für den Abfallbetrieb keine Einschränkung, da sich der Kreis in diesem Bereich ohnehin seit Jahren engagiert. Ganz im Sinne des AWP ist der Plan des Abfallbetriebs, künftig einen Teil der getrennt erfassten Bioabfälle vor der Kompostierung einer Vergärung zur Energiegewinnung zuzuführen. Hierfür haben der Kreis Viersen und der Kreis Wesel im Jahr 2016 einen Zweckverband gegründet, der die Aufgabe der Verwertung der Bio- und Grünabfälle beider Gebietskörperschaften ab dem 01.01.2021 übernommen hat. Die Kreistage Viersen und Wesel haben in ihren Sitzungen am 13.12.2018 einstimmig beschlossen, die Errichtung einer Bioabfallbehandlungsanlage in Kamp-Lintfort auf dem Standort des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof des Kreises Wesel zu unterstützen. Die Verbandsversammlung des BAVN hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 den finalen Beschluss zur Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage mit vorgeschalteter Teilstromvergärung gefasst. Im Dezember 2019 wurden die Genehmigungsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. Die Genehmigung erfolgte am 04. Mai 2021. Mit der Inbetriebnahme der Anlage wird im Jahr 2023 gerechnet. Zur Finanzierung der Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage wurde im Januar 2021 ein Darlehensvertrag zwischen dem Kreis Wesel, dem Kreis Viersen und dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen als Darlehensgeber und dem BAVN als Darlehensnehmer geschlossen. Die Auszahlung der ersten Darlehenstranche aus diesem Vertrag erfolgte ebenfalls im Januar 2021.

Die Entsorgung der im Kreis Viersen anfallenden Grünabfälle ist durch die Beauftragung der Reterra Service GmbH bis Ende 2023 gewährleistet. Der Vertrag kann zweimal durch eine einjährige Verlängerungsoption bis zum letztmöglichen Vertragsende am 31.12.2025 verlängert werden. Die Bioabfälle aus dem Kreis Viersen werden seit dem 01.01.2021 für eine Übergangsfrist von zwei Jahren mit einjähriger Verlängerungsoption ebenfalls von der Reterra Service GmbH entsorgt. Hierzu hat der BAVN die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH als Auftraggeberin erklärt und die entsprechenden Rechte und Pflichten übertragen. Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH wurde im 1. Quartal 2020 als Beteiligungsgesellschaft des BAVN, des Kreises Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort zur Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen für den Kreis Wesel und den BAVN gegründet.

Das Verpackungsgesetz wurde am 30.03.2017 durch den Deutschen Bundestag verabschiedet und am 12.05.2017 durch den Bundesrat bestätigt. Es ist mit seinen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern relevanten Teilen zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Mit dem Verpackungsgesetz wurde die privatwirtschaftlich ausgerichtete Erfassung und Entsorgung von Verpackungen weiter festgeschrieben.

Die Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen gemäß § 22 VerpackG wurde im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossen, so dass seit dem 01.01.2021 Entgelte für die Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen seitens der Systembetreiber der dualen Systeme an den Abfallbetrieb des Kreises Viersen gezahlt werden. Die erzielten Einnahmen werden monatlich im Rahmen der Papierabrechnung an die jeweiligen Kommunen weitergeleitet. Zur Erstellung des Mengenstromnachweises wurde für das Jahr 2021 eine Vereinbarung mit der Firma EGN getroffen.

Der laufende Vertrag für die Altpapierverwertung mit der Firma Schönackers endet am 31.12.2021.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Ausschreibung der Altholzentsorgung. Da der Altholzmarkt sehr volatil ist, wurde die Leistung im Hinblick auf ein optimales Ausschreibungsergebnis zunächst nur für das Jahr 2020 ausgeschrieben. Der Auftrag wurde an die EGN vergeben. Die Vertragslaufzeit kann bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden, soweit kein Vertragspartner die Vereinbarung kündigt. Da keine Kündigung für das Jahr 2021 erfolgte, läuft der Vertrag zunächst bis zum 31.12.2021 fort.

Die Sammlung und Verwertung der Alttextilien wurde in 2020 für das 1. Halbjahr 2021 neu ausgeschrieben. Der Auftrag wurde an die Bietergemeinschaft Lankes Entsorgung GmbH & Co. KG und Joan Smaal Textiel Recycling B.V. vergeben. Im Rahmen einer Preisanfrage wurde im Frühjahr 2021 der Auftragnehmer für das 2. Halbjahr 2021 ermittelt. Den Auftrag erhält die Firma TEXAID.

Über das Bringsystem in derzeit sieben der neun kreisangehörigen Kommunen mit 186 stationären Sammelbehältern (Stand 31.12.2020) können rund 242.000 Einwohner und damit etwa 80 % der Einwohner des Kreises ihre ausgedienten Alttextilien einem sinnvollen Verwertungsweg zuführen. Derzeit laufen die Gespräche hinsichtlich Teilnahme der zwei verbleibenden Kommunen am Bringsystem. Erlöse, die nach Abzug der Kosten verbleiben, werden den Kommunen gutgeschrieben. Die Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Textilabfällen ab 2025 aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wird somit vorzeitig erfüllt. Die bisherigen Sammelergebnisse zeigen, dass das Angebot von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises gut angenommen wird. Ziel des Abfallbetriebs ist es, die Alttextilverwertung im Kreisgebiet in Ergänzung der gemeinnützigen Alttextilsammlungen flächendeckend sicherzustellen und dem Wildwuchs gewerblicher Sammlungen Einhalt zu gebieten.

Im Dezember 2015 fasste der Betriebsausschuss des Kreistages den Beschluss, die Betriebsleitung mit allen erforderlichen Aufgaben zur Planung und Errichtung eines Wertstoff- und Logistikzentrums (WLZ) zur Annahme sowie zur Umladung von Wertstoffen und Abfällen im Gewerbegebiet Nettetal-West (früher VeNeTe) in Nettetal-Kaldenkirchen zu beauftragen. Nach Erwerb eines passenden Grundstücks und Fertigstellung der Planung, wurde im September 2018 der Genehmigungsantrag gemäß BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt. Der Antrag umfasste allerdings nur den Logistikbereich, da die Stadt Nettetal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wertstoffhofs noch nicht geschaffen hat. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung erfolgt voraussichtlich im Sommer 2021. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Herbst 2023 geplant. Gemäß aktuellem Ratsbeschluss wünscht die Stadt Nettetal die Herstellung des Wertstoffhofes und unterstützt diesbezüglich das Vorhaben des ABV.

Die Aufgabe der Wertstoffsammlung im Bringsystem wurde von der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen übertragen. Mit der Übertragung der Aufgaben hat der Kreis Viersen den im Rahmen eines Versuchs durch die Gemeinde Schwalmtal beauftragten Wertstoffhof in Schwalmtal übernommen. Im Mai 2020 wurde eine Verlängerung des Probebetriebs bis zum 31.12.2021 vereinbart.

Im Jahr 2018 wurde mit den Planungen zur Endrekultivierung der Altdeponie Viersen I begonnen. Die Bauleistungen für die Ertüchtigung der Oberflächenabdichtung werden im Juni 2021 ausgeschrieben und im Juli 2017 vergeben. Die Umsetzung wird voraussichtlich bis ins Jahr 2023 andauern.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet. Forderungsausfälle oder Umsatzrückgänge durch die Corona Pandemie sind nicht zu befürchten. Der Anteil der Störstoffe in den Altkleidercontainern zu Beginn der Pandemie in 2020 hat nachgelassen. Die Müllmengen in den privaten Haushalten werden aufgrund der anhaltenden Homeoffice-Situation ein ähnliches Niveau wie im Vorjahr aufweisen. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abfallbetriebs werden nicht erwartet.

IV. Chancen- und Risikobericht

Zu den strategischen Überlegungen des Abfallbetriebs gehört die Optimierung der Abfallsammello-
gistik im Kreisgebiet. Die in diesem Zusammenhang mit den neun Städten und Gemeinden geführten
Gespräche sowie die begleitende INFA-Untersuchung zeigten, dass insbesondere eine Kooperation
der drei Westgemeinden vorteilhaft wäre. Da sich der ursprünglich für diese Kooperation ins Auge
gefasste Starttermin am 01.01.2021 als nicht umsetzbar erwies, wurden die weiteren Gespräche zu-
nächst zurückgestellt, wobei das grundsätzliche Angebot des ABV weiterhin Bestand hat. Derzeit lau-
fen Gespräche innerhalb der drei Kommunen. Zudem gibt es weitere Sondierungsgespräche mit an-
deren Kommunen. Diese beinhalten auch das Angebot seitens des ABV für die Kommunen unterstüt-
zend tätig zu werden. Hier zeigt sich an verschiedenen Stellen ein grundsätzliches Interesse. Verein-
bart wurde auf Initiative der Stadt Tönisvorst eine Unterstützung bei der anstehenden Ausschreibung
für die Abfallsammlung. Zudem erledigt der ABV zentral für alle Kommunen die Abwicklung der Ab-
rechnungsmodalitäten mit den Dualen Systemen bei der Verpackungsmüll-Vereinbarung.

Das vorgesehene WLZ im Gewerbegebiet Nettetal-West in Nettetal-Kaldenkirchen macht den Abfall-
betrieb des Kreises Viersen unabhängiger von Marktmechanismen im Bereich des Umschlags von Ab-
fällen. Bezogen auf einzelne Abfälle gibt es keine (Bioabfall) oder nur eine (Restmüll) geeignete Um-
schlagmöglichkeiten innerhalb des Kreisgebietes. Wenn der Abfallbetrieb über eine eigene Um-
schlaganlage verfügt, können künftige Ausschreibungen von Entsorgungsleistungen für die verschie-
denen Abfallfraktionen auf die Übernahme der Abfälle ab dieser Anlage bezogen werden, was einen
größeren Wettbewerb ermöglicht.

Schließlich zielt auch die beschlossene gemeinsame Bioabfallentsorgung mit dem Kreis Wesel darauf
ab, eine langfristige Entsorgungssicherheit und Gebührenstabilität in diesem Bereich zu erreichen.

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems werden Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe la-
tente Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

Sowohl die Kursentwicklung der langfristigen Finanzanlagen als auch die Entwicklung der ebenfalls
langfristigen Rückstellungen für Deponiefolgekosten werden kontinuierlich überprüft und den aktu-
ellen Gegebenheiten angepasst, so dass auch potentiell vorhandene langfristige Risiken sichtbar ge-
macht werden können. Da die Finanzanlagen insbesondere der Finanzierung der Belastung aus den
Deponiefolgekosten dienen, ist in der Kursentwicklung der Finanzanlagen einerseits und der Entwick-
lung der Abzinsungssätze für die Rückstellung andererseits ein wesentliches Finanzrisiko zu sehen.



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Abfallbetriebes des Kreises Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.07.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallbetrieb des Kreises Viersen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallbetriebes des Kreises Viersen, Viersen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallbetriebes des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW i.V.m. Artikel 10 des 2. NKFWG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes

Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis

zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.01.2022

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2223 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Viersen, den 03. Februar 2022

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

gez. Röder
Erster Betriebsleiter

112/2022 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, dem 16. März 2022, 19.30 Uhr**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlung vom 05. Mai 2021
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. a) Wahl der Rechnungsprüfer
b) Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
7. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis 31. März 2023
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022/2023
9. Jagdverpachtung ab dem 01. April 2024
10. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Leitlinien Corona:

- Für den Zutritt gilt die 2G+-Regel (Genesene und Geimpfte müssen zusätzlich einen Nachweis über eine aktuelle Testung oder die Boosterimpfung vorlegen)
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten
- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist Pflicht

Wir behalten uns vor, jederzeit auf aktuelle Veränderungen der Gefährdungslage bzw. behördlichen Anordnungen zu reagieren und diese Veranstaltung auch noch kurzfristig abzusagen.

Niederkrüchten, den 11. Februar 2022

gez. Stefan Bonus

Vorsitzender des Jagdvorstandes

113/2022 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2022/2023

B e k a n n t m a c h u n g

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäfts- jahr 2022/2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2022/2023 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 21. Februar 2022 während der Dienstzeiten und nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9 öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 16. März 2022 stattfindet.

Niederkrüchten, den 11.02.2022

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

114/2022 Einwohner am 31.07.2021

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.977	7.743	8.234
Gemeinde Grefrath	14.790	7.232	7.558
Stadt Kempen	34.584	16.795	17.789
Stadt Nettetal	42.291	20.886	21.405
Gemeinde Niederkrüchten	15.059	7.349	7.710
Gemeinde Schwalmtal	19.011	9.305	9.706
Stadt Tönisvorst	29.254	14.391	14.863
Stadt Viersen	77.213	37.430	39.783
Stadt Willich	50.223	24.525	25.698
Kreis Viersen	298.402	145.656	152.746

115/2022 Einwohner am 31.08.2021

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.002	7.752	8.250
Gemeinde Grefrath	14.784	7.228	7.556
Stadt Kempen	34.600	16.807	17.793
Stadt Nettetal	42.349	20.914	21.435
Gemeinde Niederkrüchten	15.081	7.365	7.716
Gemeinde Schwalmtal	19.041	9.315	9.726
Stadt Tönisvorst	29.235	14.384	14.851
Stadt Viersen	77.275	37.456	39.819
Stadt Willich	50.279	24.567	25.712
Kreis Viersen	298.646	145.788	152.858

116/2022 Einwohner am 30.09.2021

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.962	7.721	8.241
Gemeinde Grefrath	14.807	7.246	7.561
Stadt Kempen	34.618	16.824	17.794
Stadt Nettetal	42.411	20.960	21.451
Gemeinde Niederkrüchten	15.092	7.363	7.729
Gemeinde Schwalmtal	19.070	9.320	9.750
Stadt Tönisvorst	29.254	14.394	14.860
Stadt Viersen	77.476	37.553	39.923
Stadt Willich	50.271	24.576	25.695
Kreis Viersen	298.961	145.957	153.004

117/2022 Einwohner am 31.10.2021

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.952	7.721	8.231
Gemeinde Grefrath	14.798	7.246	7.552
Stadt Kempen	34.637	16.847	17.790
Stadt Nettetal	42.461	20.994	21.467
Gemeinde Niederkrüchten	15.087	7.363	7.724
Gemeinde Schwalmtal	19.068	9.313	9.755
Stadt Tönisvorst	29.165	14.367	14.798
Stadt Viersen	77.551	37.600	39.951
Stadt Willich	50.196	24.516	25.680
Kreis Viersen	298.915	145.967	152.948

118/2022 Einwohner am 30.11.2021

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.938	7.715	8.223
Gemeinde Grefrath	14.804	7.248	7.556
Stadt Kempen	34.643	16.843	17.800
Stadt Nettetal	42.500	21.013	21.487
Gemeinde Niederkrüchten	15.087	7.372	7.715
Gemeinde Schwalmtal	19.072	9.311	9.761
Stadt Tönisvorst	29.140	14.350	14.790
Stadt Viersen	77.568	37.602	39.966
Stadt Willich	50.155	24.494	25.661
Kreis Viersen	298.907	145.948	152.959

119/2022 Einwohner am 31.12.2021

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.929	7.712	8.217
Gemeinde Grefrath	14.792	7.239	7.553
Stadt Kempen	34.684	16.866	17.818
Stadt Nettetal	42.508	21.015	21.493
Gemeinde Niederkrüchten	15.085	7.377	7.708
Gemeinde Schwalmtal	19.025	9.293	9.732
Stadt Tönisvorst	29.131	14.348	14.783
Stadt Viersen	77.709	37.685	40.024
Stadt Willich	50.091	24.456	25.635
Kreis Viersen	298.954	145.991	152.963

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt